

FORUM

MAGAZIN DER KREISHANDWERKERSCHAFT BERGISCHES LAND

€ 4,00

**JUNGE STIMMEN GEGEN HASS
MALER-AZUBIS VOM BERUFSKOLLEG DIERINGHAUSEN
WURDEN MIT 1. PLATZ AUSGEZEICHNET**

**TRADITIONELLER BESUCH DER KITA-KINDER
STRAHLENDE KINDERAUGEN AM WEIHNACHTSBAUM**

**INNUNGSBÄCKER GLÄNZEN AUCH IN DIESEM JAHR
HERVORRAGENDE QUALITÄT BEI STOLLEN UND
WEIHNACHTSGEBÄCK**



GO ELECTRIC



Ford Explorer

52 kWh Elektromotor 125 kW (170 PS),
1-Gang-Automatikgetriebe

Günstig mit
48 monatl. Leasingraten von
€ 199,-^{1,2}

Unser Kaufpreis inkl. (brutto)	€ 36.101,99
Überführungskosten (netto)	€ 30.337,81
Laufzeit	48 Monate
Gesamtfahrleistung	40.000 km
Leasing-Sonderzahlung	€ 3.958,06
48 Monate á	€ 199,-
Überführungskosten	€ 831,93

BERGLAND GRUPPE

WIPPERFÜRTH | REMSCHEID | RADEVORMWALD | HENNEF (SIEG) | BERGISCH GLADBACH
GEVELSBERG | BERGNEUSTADT | WALDBRÖL | OLPE | NORDHAUSEN | FRANKFURT (ODER)

WWW.BERGLAND-GRUPPE.DE

Beispiefoto eines Fahrzeugs der Baureihe. Die Ausstattungsmerkmale des abgebildeten Fahrzeuges sind nicht Bestandteil des Angebotes. ¹Ford Leasing-Angebot (Vertragstyp Kilometerabrechnung) der Ford Bank GmbH, Henry-Ford-Straße 1, 50735 Köln für selbstständige Gewerbetreibende mit gewerblicher Nutzung. Angebot gilt für noch nicht zugelassene, für das jeweilige Zinsangebot berechtigte Ford Neufahrzeuge bei verbindlicher Kundenbestellung und Abschluss eines Darlehensvertrags und nur für Gewerbekunden (ausgeschlossen sind Großkunden mit Ford Rahmenabkommen sowie gewerblicher Sonderabnehmer wie z. B. Taxi, Fahrschulen, Behörden). Ist der Darlehensnehmer Verbraucher, besteht nach Vertragsabschluss ein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 495 BGB. Bitte sprechen Sie uns für weitere Details an. Das Angebot stellt das repräsentative Beispiel nach § 17 Preisangabenverordnung dar. ²Gilt für einen Ford Explorer 52 kWh Elektromotor 125 kW (170PS), 1-Gang-Automatik Alle genannten Beträge sind inkl. MwSt. Mehrkilometer 0,074 € pro Kilometer, Minderkilometer 0,044 € pro Kilometer. Angebot gültig bis 30.12.2025.

TSCHÜSS 2025 - DU WARST EIN EREIGNISREICHES JAHR!

In der letzten Ausgabe unserer Mitgliederzeitschrift FORUM ist es schon zu einer Tradition geworden, dass ich als Kreishandwerksmeister einen Blick auf das zu Ende gehende Jahr werfe, ein Resümee ziehe und einen kleinen Ausblick aufs kommende Jahr schaue.

Eines ist klar: Ein ereignisreiches Jahr 2025 liegt hinter uns allen, hinter Ihnen als Mitgliedsbetriebe und hinter der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land – ein Jahr, das einmal mehr gezeigt hat, wie stark und zukunftsorientiert unser Handwerk ist.

Der Neubau der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land ist seit etwas mehr als einem Jahr fertig. Damit ist das Haus des Handwerks gewachsen und ist jetzt zum Haus der Wirtschaft geworden. Was genau bedeutet das?

Ganz einfach: Wir können Sie, liebe Innungsmitglieder, noch umfassender betreuen. Wir verstehen uns als eine Art Problemlöser für all Ihre rechtlichen, betrieblichen und steuerrechtlichen Fragen. Mit dem Erweiterungsbau haben wir dem regionalen Handwerk ein zukunftsweisendes Zuhause geschaffen. Als wir im Ende April 2022 die Grundsteinlegung gefeiert haben, habe ich gesagt, dass beide Gebäude für das Leben, die Kraft und den Herzschlag des Handwerks in unserer Region stehen. Für Zukunft, Fortschritt und Wandel mit Blick auf eine lange Tradition. Ich bin mir sicher, dass diese beiden Häuser noch vielen Generationen junger, dynamischer Handwerker und Wirtschaftsunternehmen Hilfe und Unterstützung bieten werden. Die Zukunft ist unser Auftrag – und wir haben ihn erfüllt!

Zur Generation der jungen und dynamischen Handwerker gehören auch die Junggesellinnen und -gesellen, die wir in diesem Jahr in unseren Reihen begrüßen konnten. Die feierlichen Losprechungen unserer Auszubildenden waren Höhepunkte des Jahres. Sie sind nicht nur ein Zeichen für die Qualität unserer Ausbildung, sondern auch für die Leidenschaft, mit der unsere Betriebe junge Menschen fördern. Vielen Dank an jeden Ausbildungsbetrieb für den Einsatz! Jeder neue Geselle ist ein

Gewinn für das Handwerk und für unser Innungsgebiet.



Mit dem Thema Ausbildung im dualen Handwerk und wie Jugendliche dafür begeistert, haben wir uns wieder bei den Messen in Bergneustadt, in Gummersbach und in Overath auseinandergesetzt. Diese Ausbildungsmessen haben gezeigt: Das Handwerk bleibt attraktiv, die Jugendlichen brauchen aber eine konkrete Vorstellung davon. Die Nachfrage nach qualifizierten Fachkräften ist groß – ein herzliches Dankeschön nochmals an die Betriebe, die bei den Messen dabei gewesen sind. Ein weiteres Highlight war der Start unseres neuen Video- und Podcasts *Auf dem Weg ins Handwerk*. Mit spannenden Einblicken und Interviews rund ums Thema Ausbildung wollen wir das Handwerk noch sichtbarer machen – für Jugendliche, deren Eltern und die für die Öffentlichkeit insgesamt. Schauen Sie gerne rein und teilen Sie die Inhalte, um unsere Reichweite zu erhöhen.

Natürlich war 2025 auch global und politisch ein bewegtes Jahr: Die Weltwirtschaft stand unter dem Einfluss geopolitischer Spannungen. In der Bundespolitik standen und stehen Themen wie Fachkräfteförderung, Bürokratieabbau und die Energiewende im Fokus – alles Punkte, die uns als Handwerk direkt betreffen. Wir bleiben dran, damit Ihre Interessen gehört werden.

Jetzt möchte ich Ihnen allen, Ihren Mitarbeitenden, Ihren Familien und allen, die Ihnen lieb und teuer sind, ein friedvolles, geruhsames und schönes Weihnachtsfest wünschen. Und starten Sie dann gut und hoffnungsvoll in ein gesundes, abwechslungs- und erfolgreiches 2026!

Ihr Willi Reitz
Kreishandwerksmeister

DIE AKTUELLEN THEMEN



AUSBILDUNG

„WORK-LIFE-BEAT – Finde deinen Rhythmus im Handwerk“
Erfolgreiche Premiere für Azubis im 1. Ausbildungsjahr
ab Seite 6



RECHT

Teure Überwachung
ab Seite 24



HANDWERKSFORUM

Als Jahrgangsbester die Meisterklasse abgeschlossen
Mark Freund ist Maler mit ganzem Herzen
Seite 16

IMPRESSUM

Herausgeber

Kreishandwerkerschaft Bergisches Land
Altenberger-Dom-Straße 200
51467 Bergisch Gladbach
T: 02202 9359-0
F: 02202 9359-479
M: info@handwerk-direkt.de

Verantwortlich für den Inhalt

Willi Reitz, Marcus Otto
T: 02202 9359-0
M: info@handwerk-direkt.de

Redaktionsleitung

Isabelle Schiffer
T: 02202 9359-0
M: schiffer@handwerk-direkt.de

Agentur

Gillrath Media KG
Friesenwall 19, 50672 Köln
T: 0221 277949-0
M: kontakt@gillrathmedia.de
Geschäftsleitung: Udo Gillrath

Anzeigendisposition und -verwaltung

Udo Gillrath
T: 0221 277949-0
M: forum@gillrathmedia.de

Grafik

Kay Bauth, Stefanie Liebing
M: forum@gillrathmedia.de

Koordination | Druck

Gillrath Media KG

Erscheinungsweise

6-mal jährlich im 2-monatlichen Rhythmus

Rechtshinweise

Das Kopieren, Veröffentlichen oder Nachdrucken aller Inhalte dieses Magazins bedarf der schriftlichen Genehmigung der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land. Die Texte in dieser Zeitschrift werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Geschlechtsneutrale Formulierungen

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die weibliche, männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

Bezugspreis

Einzelpreis je Ausgabe: 4,00 EUR
Jahresbezugspreis: 24,00 EUR

Der Bezugspreis wird mit dem Mitgliedsbeitrag der Kreishandwerkerschaft erhoben. Der Vertrieb erfolgt als Postversand. Keine Haftung bei Nichtlieferung aufgrund höherer Gewalt.

Credits Umschlag und Inhaltsverzeichnis:

Sofern nicht anders angegeben, liegen die Bildrechte bei der Kreishandwerkerschaft.



GUTE GRÜNDE ZUM FEIERN

Stüsser Malerbetrieb GmbH
feiert 100. Geburtstag
Seite 42



INHALT

EDITORIAL

Tschüss 2025 – du warst ein
ereignisreiches Jahr!

AUSBILDUNG

„WORK-LIFE-BEAT – Finde deinen Rhythmus im Handwerk“ –
Erfolgreiche Premiere für Azubis
im 1. Ausbildungsjahr

Junge Stimmen gegen Hass und
Hetz – Maler-Azubis vom Berufskolleg
Dieringhausen wurden mit 1. Platz
ausgezeichnet

An alle Ausbildungsbetriebe:
Melden Sie uns Ihre freien
Ausbildungsplätze 2026

Ausblick auf 2026:
Lossprechungsfeiern
und Ausbildungsmessen

4Stertes in Overath - nochmal
ein Dankeschön

HANDWERKSFORUM

Wir stellen vor:
Innung für Metalltechnik
Bergisches Land

Innungsbäcker glänzen auch
in diesem Jahr – Hervorragende
Qualität bei Stollen und
Weihnachtsgebäck

Als Jahrgangsbester die
Meisterklasse abgeschlossen –
Mark Freund ist Maler mit ganzem
Herzen

Traditioneller Besuch der Kita-Kinder
bringt festliche Stimmung in
Kreishandwerkerschaft –
Strahlende Kinderaugen
am Weihnachtsbaum im Foyer

Wir stellen vor: Leonie Lübbe macht
ihre Einstiegsqualifizierung bei der
Kreishandwerkerschaft

RECHT

Arbeitgeber müssen Arbeitszeiten
(wirklich) erfassen!

Befristeter Arbeitsvertrag – Kein
Anspruch auf Entfristung allein
wegen Betriebsratstätigkeit

Teure Überwachung

Beim Kaffeeholen ausgerutscht:
Unfallversicherung greift

Unverhältnismäßige
Druckkündigung: Arbeitgeber muss
Fürsorgepflicht wahren

Ein Fußballspiel ist nicht
geschuldet

Gericht zweifelt trotz drei
Zeugen am Zugang der Kündigung

„Stör mich nicht“

Verjährung von Forderungen zum
Jahresende 2025

HAUS DER WIRTSCHAFT

Der Fehlerteufel hat zugeschlagen:
Falsches Foto von Bürgermeister
Marcel Kreutz in Ausgabe 05/2025

IKK classic:
Wer will starke Handwerker sehen?

Neue Verwaltungsregeln verändern
Spielregeln für Betriebe –
Firmenfitness mit Steuer-Kompass



TIPPS & TRICKS AUS DER WERKZEUGKISTE

Mit Social Media Azubis gewinnen:
So geht's im Handwerk

38

23

24

UNTERNEHMER AKADEMIE

Kommunikation und
Deeskalation mit Azubis

40

GUTE GRÜNDE ZUM FEIERN

100 Jahre
Malerbetrieb Stüsser

42

50 Jahre
Friseurbetrieb Petra Peukert

43

TERMINE

Vorstandssitzungen &
Innungsversammlungen

44

Erste-Hilfe- & Brandschutzhelfer-
Kurse

45

DAS LETZTE

Jugendliche
im Handwerk stören!

46

„WORK-LIFE-BEAT - FINDE DEINEN RHYTHMUS IM HANDWERK“ ERFOLGREICHE PREMIERE FÜR AZUBIS IM 1. AUSBILDUNGSJAHR

Die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land hat ein brandneues Event veranstaltet:

Am 15. November lud sie alle Azubis im ersten Ausbildungsjahr im Handwerk aus Rhein-Berg, Oberberg und Leverkusen zur Premiere der Veranstaltung **WORK-LIFE-BEAT – Finde deinen Rhythmus im Handwerk** ein.

Aber der Reihe nach: Für die Kreishandwerkerschaft steht das Thema Ausbildung sehr weit oben auf der Agenda. Wir unterstützen und beraten unsere Ausbildungsbetriebe, gehen auf Messen, um beim potentiellen Nachwuchs Werbung fürs Handwerk zu machen und haben das Netzwerk „Team Ausbildung“ ins Leben gerufen, der Video- und Podcast „Auf dem Weg ins Handwerk“ ist erfolgreich gestartet ...

Es war an der Zeit, den Fokus auch auf diejenigen richten, die sich schon für eine Ausbildung im Handwerk entschieden haben: Die Auszubildenden im ersten Lehrjahr.

Beim Auftakt am Samstagvormittag bestätigte Kreishandwerksmeister Willi Reitz den Azubis: „*Ihr habt euch für den coolsten Beruf der Welt entschieden – ihr macht eine Ausbildung im Handwerk!*“



Die Idee hinter dem neuen Event erklärt Marcus Otto, Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft: „Den jungen Menschen sollen die Kreishandwerkerschaft und das Ehrenamt vorgestellt werden, wir möchten eine möglichst frühe Bindung zu uns herstellen und die Möglichkeit zum Netzwerken geben. Schließlich sind die Azubis von heute die möglichen Betriebsinhaber, und damit Mitgliedsbetriebe und vielleicht auch Mitglieder im Vorstand, von morgen.“ Da könne man mit der Werbung gar nicht früh genug anfangen, so Otto.

Neben dieser Werbung für die Institution Kreishandwerkerschaft bekamen die Azubis auf sie zugeschnittenen und relevanten Input in Form von Kurzworkshops von der IKK classic, von der Signal Iduna, von Generation Clever und von Justin Ehebrecht-Schein. Es ging um Gesundheit, den Umgang mit Geld, Versicherungen, und ums Durchhalten in der Ausbildung.

Gestärkt nach der Mittagspause ging es in eine Frage-Antwort-Runde mit den anwesenden Lehrlingswarten. Die Ausbildungsabteilung hatte typische „Azubi-Fragen“ zusammengestellt, auf die sowohl die Lehrlingswarte als auch die Mitarbeiterinnen aus der Ausbildungsabteilung antworteten.

An dieser Stelle nochmal herzlichen Dank an alle Beteiligten, vor allem an die Mitarbeiterinnen aus der Ausbildungsabteilung und an die Lehrlingswarte Stefan Heller (Dachdeckerinnung), Dirk Hövel (Kraftfahrzeuginnung), Ingo Eiberg (Innung für Metalltechnik), Andreas Sieberts und Daniel Scholz (Innung für Sanitär- und Heizungstechnik).



Als absolutes Highlight konnten wir den Singer-Songwriter Dari Zander aus Köln (ehemaliger Teilnehmer bei The Voice of Germany) gewinnen, der mit den Azubis in kurzer Zeit einen Song auf die Beine gestellt hat, der unter die Haut ging, weil er von Leidenschaft fürs Handwerk, Mut, Stolz auf den Beruf, Spaß bei der Arbeit handelt. Der Refrain fasst das alles zusammen: „Wir Handwerker sind jedermanns Held, denn Positives rettet die Welt.“

„Wir werden dieses Format ab jetzt allen Azubis im ersten Ausbildungsjahr anbieten“, sind sich Kreishandwerksmeister Reitz und Hauptgeschäftsführer Otto einig.



JUNGE STIMMEN GEGEN HASS UND HETZE

MALER-AZUBIS VOM BERUFSKOLLEG DIERINGHAUSEN WURDEN MIT 1. PLATZ AUSGEZEICHNET

Am Freitagabend, 21.11.2025, wurde der Jugendkulturpreis 2025 für kreatives Engagement und Mut zur Vielfalt an die Auszubildenden im 2. Ausbildungsjahr im Beruf Maler und Lackierer des Berufskollegs Gummersbach Dieringhausen verliehen.

Begleitet von Bianca Maur, Christof Bauch, Lehrerin und Lehrer am Berufskolleg, und der Schulleiterin Dr. Beate Eulenhöfer-Mann nahmen die Azubis die Auszeichnung im Lindenforum in Gummersbach stolz entgegen.

Der Jugendkulturpreis des Netzwerks gegen Rechts stand in diesem Jahr unter dem Motto: „Erinnern heißt handeln! Für heute und morgen“ und brachte Kinder und Jugendliche dazu, sich kreativ und kritisch mit den Themen Erinnerungskultur, Vielfalt und Zivilcourage auseinanderzusetzen. Die Jury, bestehend aus acht Mitgliedern, hatte die Aufgabe aus der Vielfalt der insgesamt sieben Einsendungen die Preisträger auszuwählen.

Nadine Lindörfer, Leiterin der Koordinierungsstelle des Netzwerks gegen Rechts, führte durch den kurzweiligen Abend und betonte die Bedeutung des Jugendkulturpreises, in dessen Rahmen sich die Teilnehmer*innen mit Kreativität und Haltung gegen Rassismus stellen.

Das Projekt „Haltung braucht keinen Anstrich – Handwerk gegen Rassismus“ der angehenden Malerinnen und Maler des Berufskollegs Dieringhausen überzeugte die Jury und wurde mit dem 1. Platz ausgezeichnet. Die Auszubildenden kombinierten eine historische Stulpf- und Wickeltechnik mit auffälligen Neonfarben und persönlichen Botschaften gegen Rassismus. Das Ziel ist eine bunte, laute und eindeutige Botschaft für Vielfalt, Respekt und Menschenwürde, so bunt wie sie selbst.

Die Maler- und Lackiererinnung Bergisches Land freut sich mit den Gewinner*innen über die Auszeichnung und gratuliert zu diesem gelungenen Projekt.



AN ALLE AUSBILDUNGSBETRIEBE MELDEN SIE UNS IHRE FREIEN AUSBILDUNGSPLÄTZE 2026

Wichtig für alle Ausbildungsbetriebe, die einer unserer Innungen angehören: Wir möchten Ihnen auch im Jahr 2026 die Gelegenheit geben, Ihre freien Ausbildungsplätze sichtbar zu machen!

Wir veröffentlichen Ihr Ausbildungsplatzangebot auf unserer Internetseite.

Natürlich werden wir die Informationen auch an interessierte Jugendliche, Eltern oder auch an Lehrerinnen und Lehrer weiterleiten.

Sie haben einen Ausbildungsplatz zu vergeben?
Über diesen QR-Code gelangen Sie komfortabel zu unserem Meldeformular:



ANZEIGEN



www.conpart.de

IHR ZUHAUSE. IHR STIL.
Finden Sie den Boden, der zu Ihnen passt – mit Wohnwelt.digital und der CONPART 5.0 Kollektion. Einfach ausprobieren, verlieben, entscheiden.





*Wohnwelt.
digital.*
by MEG Maler Einkauf Gruppe eG

PLANEN WIE EIN PROFI -

mit Wohnwelt.digital und CONPART 5.0

MEG Maler Einkauf Gruppe eG










AUSBLICK AUF 2026: LOSSPRECHUNGSFEIERN UND AUSBILDUNGSMESSEN

Auch für 2026 planen die Ausbildungsabteilung und die Abteilung für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wieder fleißig sowohl Lossprechungsfeiern als auch Ausbildungsmessen mit Beteiligung von Mitgliedsbetrieben.

Folgende **Winterlossprechungsfeiern** stehen an:

- Freitag, 20.02.: Innung für Metalltechnik
- Donnerstag, 26.02.: Innung für elektrotechnische Handwerke
- Freitag, 27.02.: Innung für Sanitär- und Heizungstechnik
- Donnerstag, 12.03.: Kraftfahrzeuginnung

Bei folgenden **Ausbildungsmessen** in unseren Innungsgebieten plant die Kreishandwerkerschaft zusammen mit Mitgliedsbetrieben das Handwerk zu präsentieren:

- Samstag, 07.03.: Ausbildungsmesse Bergneustadt
- Samstag, 12.09.: Ausbildungsmesse 4Starters in Overath
- Donnerstag, 15.10.: OB Karriere in Gummersbach

Sollten noch weitere Messeauftritte unter dem Dach der Kreishandwerkerschaft oder mit der Kreishandwerkerschaft als Organisatorin dazu kommen, informieren wir Sie natürlich rechtzeitig.



Sie möchten die Kreishandwerkerschaft bei einer dieser Messen unterstützen? Dann melden Sie sich sehr gerne bei Isabelle Schiffer, Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (schiffer@handwerk-direkt.de).

Eindrücke, wie es bei so einer Messe für Sie als Betrieb sein kann, sehen Sie hier:



Sie wollen gerne ins „Team Ausbildung“, um mit anderen Betrieben das Thema Ausbildungsmessen, vor allem aber das Thema Ausbildung insgesamt voranzubringen? Dann melden Sie sich bei Frau Schiffer (schiffer@handwerk-direkt.de).

Oder planen Sie, bei einer kleineren Messe oder in einer Schule Ihre Arbeit vorzustellen und benötigen dafür Ideen oder Material? Dann kontaktieren Sie ebenfalls Frau Schiffer (schiffer@handwerk-direkt.de).

Auf unserer Homepage finden Sie die Hinweise zu den stattfindenden Messen im Oberbergischen Kreis, im Rheinisch-Bergischen Kreis und in der Stadt Leverkusen. Sollten Sie Interesse an der Teilnahme an einer dieser Messen/Börsen haben, wenden Sie sich bitte an die dort genannten Ansprechpartner.



4STARTERS IN OVERATH - NOCHMAL EIN DANKESCHÖN JETZT AN ALLE BETRIEBE, DIE BEI DER AUSBILDUNGSMESSE IM SEPTEMBER DABEI WAREN!

In Ausgabe 05/2025 unserer Mitgliederzeitschrift FORUM hatten wir uns bei denjenigen Betrieben bedankt, die bei der 4Starters in Overath dabei gewesen sind.

Leider sind einige der Betriebe nicht mit abgedruckt worden. Deshalb möchten wir uns an dieser Stelle nochmals ausdrücklich bei allen Betrieben bedanken, die bei der Messe in Overath im September dabei gewesen sind.

Neben den schon erwähnten Betrieben:

Baugewerksinnung

- Hamacher GmbH aus Overath

Dachdeckerinnung

- Dachdeckerei Hans Spiegel (Inhaber Mark Lukowitz) aus Kürten

Elektroinnung

- Elonitec GmbH (Inhaber Nils Immick) aus Bergisch Gladbach

waren außerdem auch noch dabei:

Friseurinnung

- Haarstudio Wildangel GmbH aus Lindlar

Kraftfahrzeuginnung

- Gebr. Gieraths GmbH aus Bergisch Gladbach

Innung für Sanitär, Heizung und Klima

- Wurth S+H GmbH & Co. KG aus Kürten

Tischlerinnung

- EDPO GmbH aus Overath

Herzlichen Dank nochmal, dass Sie als Betrieb mit Mitarbeitenden und Azubis vertreten waren!

WIR STELLEN VOR:

INNUNG FÜR METALLTECHNIK BERGISCHES LAND

In der vielfältigen Welt der Metalltechnik treffen Kreativität und Innovation auf Stahl und Metall! Etwa zwei Drittel der Betriebe im Metallhandwerk gehören dem Metallbaubereich an.

Hier entstehen unter anderem Treppengeländer, Tore und kunstvolle Metallkonstruktionen, die das Auge erfreuen und gleichzeitig funktional sind. Metallbauer sind die Planer komplexer Strukturen, die mit akribischer Genauigkeit arbeiten.

Aber das ist noch nicht alles! Das verbleibende Drittel der Betriebe gehört zur Feinwerkmechanik. Als Zulieferer, Maschinen- und Werkzeugbauer sind sie unverzichtbare Partner für Branchen wie die Automobilindustrie, die Luft- und Raumfahrt, die Energietechnik und die Medizintechnik. Ihre Präzisionsarbeit ermöglicht Fortschritt und Innovation in vielen Bereichen.

Handwerker im Metallhandwerk geben nicht nur dem Alltäglichen Glanz und Funktion. Sie sind die Experten, die aus Metall Kunstwerke schaffen – sei es in Form von filigranen Bauteilen oder robusten Karosserieteilen. Ihre Kreativität und technische Expertise sind der Schlüssel zu einer nachhaltigen, effizienten und fortschrittlichen Produktion.

Ein herzliches Dankeschön an den engagierten Vorstand sowie an alle Mitglieder der Innung, die sich mit Leidenschaft und Hingabe der Metalltechnik widmen. Deren Arbeit ist unverzichtbar für das tägliche Leben und macht die Welt Stück für Stück besser!



117 Innungsbetriebe



10 Vorstandsmitglieder



80 Auszubildende

Die Vorstandsmitglieder



Rainer Pakulla
Obermeister



Michael Schneider
stellv. Obermeister



Thomas Vigelahn
Lehrlingswart



Ingo Eiberg
Lehrlingswart



Karl Höller
Beisitzer



Hubertus Niedenhoff
Beisitzer



Andreas Oberbörsch
Beisitzer



Christoph Rentrop
Beisitzer



Torsten Schöpe
Beisitzer



Viktor Teichrib
Beisitzer

**GIERATHS ANGEBOT:
9.910,- EURO
NACHLASS AUF UVP!***



O P E L

Ausstattung der Abb. ggf. nicht Bestandteil des Angebots.

DER OPEL CORSA HYBRID

NUR SOLANGE DER VORRAT REICHT!

Top-Ausstattung:
Automatikgetriebe / 5-türig / Ganzjahresreifen / Einparkhilfe / Sitzheizung /
 beheizbares Lederlenkrad / Mittelarmlehne / LED-Scheinwerfer /
 Multimediasystem mit 10" Touchscreen / Apple Carplay & Android Auto / uvm.

GIERATHS BARPREIS-ANGEBOT

Opel Corsa Hybrid 6-Gang Automatik / EZ 12/2025 15 km

81 kW (110 PS)

Farben: schwarz / weiß / grau

UVP: 29.900,- Euro

*UVP = unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers

19.990,- €

Verbrauch kombiniert: 4,6 l/100km. Co2 Emission: 104 g/km; Effizienzklasse C

51429 **BENSBERG**
 Kölner Straße 105
 Telefon: **02204 40 08-0**

51469 **BERGISCH GLADBACH**
 Paffrather Str. 195
 Telefon: **02202 299 33-0**



Gebr.
GIERATHS
 GmbH

www.gieraths.de



INNUNGSBÄCKER GLÄNZEN AUCH IN DIESEM JAHR HERVORRAGENDE QUALITÄT BEI STOLLEN UND WEIHNACHTS- GEBÄCK

Die öffentliche Prüfung von Stollen und Weihnachtsgebäck fand in diesem Jahr am 29. Oktober in der Bäckerei & Konditorei Willeke in Leverkusen statt. Teilnehmende Innungsbäcker aus Rhein-Berg, Oberberg und Leverkusen haben insgesamt knapp 50 Proben eingereicht.

Maik Wegner, der unabhängige Prüfer des Deutschen Brotinstituts e.V., bewertete dieses Jahr die köstlichen und hervorragenden Kreationen der Bäcker mit seinem geschulten Auge und seinem feinen Geschmackssinn.

Bereits zum siebten Mal hat der unabhängige Prüfer zusätzlich auch Weihnachtsgebäck unter die Lupe genommen. Dieses Angebot, nicht nur Stollen, sondern auch Weihnachtsgebäck zu prüfen, wurde von den Bäckern wieder sehr gerne angenommen. Neben köstlichen traditionellen Stollen und Weihnachtsgebäck haben sich die Innungsbäcker auch in diesem Jahr wieder leckerste Kreationen und auch Neuheiten einfallen, um den Kunden Gaumenfreuden zur Vorweihnachtszeit und zu den Festtagen zu bereiten.

Sicher ist einmal mehr: Von Hand hergestellte Stollen und Weihnachtsgebäck schmecken einfach hervorragend und lassen sich durch nichts ersetzen! 23-mal „Gold“ und 43-mal „sehr gut“ – das sind die tollen Ergebnisse der diesjährigen Stollen- und Weihnachtsgebäckprüfung der Bäckerinnung Bergisches Land.



Was macht diese Backwerke so besonders? Es ist die handwerkliche Fertigkeit, mit der jeder Stollen und jedes Gebäckstück hergestellt wird. Die Prüfung umfasst dabei eine Vielzahl von Kriterien: von der Form und dem Aussehen über die Oberflächeneigenschaften, die Lockerung und das Kru menbild bis hin zur Struktur, Elastizität sowie dem Geruch und Geschmack. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den Details, wie etwa einer nicht zu dicken Puderzuckerschicht beim Stollen, einer gleichmäßigen Füllung und einer ausgewogenen Fruchtverteilung.

Die Auszeichnungen sprechen für sich: Ein „sehr gut“ oder „gut“ zu erhalten, ist eine Ehre und ein Beleg für hohe Qualität. Die Auszeichnung „Gold“ wird an Produkte verliehen, die drei Jahre in Folge mit „sehr gut“ bewertet wurden. Dieses Jahr haben wir wieder gesehen, wie Tradition und Innovation in der Backkunst aufeinandertreffen, um Gau menfreuden zu schaffen, die die Weihnachtszeit in etwas ganz Besonderes verwandeln.



AUSGEZEICHNETE STOLLEN UND WEIHNACHTSGBÄCK IN DER ÜBERSICHT:

Bäckerei Georg Barmscheidt aus Leverkusen

5 x sehr gut

- Dinkel-Apfel-Calvados Stollen
- Butterstollen mit Marzipan **GOLD**
- Plätzchen Sivillamas **GOLD**
- Butter-Gewürzspekulatius **GOLD**
- Dinkel-Schoko-Kirschstollen **GOLD**



Bäckerei Harald Eilers aus Leverkusen

6 x sehr gut

- Zimtsterne **GOLD**
- Butterspekulatius **GOLD**
- Christstollen
- Amarettostollen
- Oma's Spritzgebäck
- Vanillekipferl

1 x gut

- Berliner Brot

Bäckerei Kretzer aus Burscheid

4 x sehr gut

- Berliner Brot **GOLD**
- Kokosflocken **GOLD**
- Butterspekulatius
- Butterstollen

1 x gut

- Butterstollen mit Marzipanfüllung

Peter Lob aus Bergisch Gladbach

5 x sehr gut

- Meisterstollen **GOLD**
- Stollen mit Marzipan **GOLD**
- Gewürzspekulatius **GOLD**
- Butterspekulatius **GOLD**
- Nuss-Zimtsterne **GOLD**

Café Nöres aus Leverkusen

3 x sehr gut

- Butter-Anschnittstollen **GOLD**
- Butter-Marzipan Anschnittstollen
- Butter-Nuss-Bobbes

1 x gut

- Butterstollen für Opladen

Bäckerei Willeke aus Leverkusen

20 x sehr gut

- Gewürzspekulatius **GOLD**
- Mandelnougat Printen **GOLD**
- Mandelspekulatius **GOLD**
- Cointreau-Marzipanprinten **GOLD**
- Butterspekulatius **GOLD**
- Champagner Printen hell **GOLD**
- Champagner Printen dunkel **GOLD**
- Dominosteine **GOLD**
- Nougatprinten **GOLD**
- Kipfel-Gebäck **GOLD**
- Berliner Brot **GOLD**
- Amaretti **GOLD**
- Zimtsterne **GOLD**
- Florentiner Gebäck dunkel **GOLD**
- Baumkuchenspitzen dunkel **GOLD**
- Champagnerstollen Marzipan **GOLD**
- Marzipan Butterstollen **GOLD**
- Bratapfelstollen **GOLD**
- Butterstollen **GOLD**
- Früchtebrot **GOLD**

1 x gut

- Schoko-Kirsch Butterstollen

ALS JAHRGANGSBESTER DIE MEISTERKLASSE ABGESCHLOSSEN

MARK FREUND IST MALER MIT GANZEM HERZEN

Der junge Malermeister Mark Freund ist gut, nein, er ist eigentlich sehr gut. Bei seiner Meisterprüfung hat er das beste Ergebnis in seinem Jahrgang geliefert.

„Du bist ja mal ein ganz schöner Streber – mit so einem Schnitt. Das sieht man nicht alle Tage,“ wurde ihm dann auch nach seiner Meisterprüfung im Februar bestätigt. Aber was genau bedeutet dieses sehr gut, auch im Vergleich zu den anderen Meisterschülern seines Jahrgangs?

Die Antwort gibt es gleich. Zuerst aber mal zu Mark Freund selber. Nach seinem Realschulabschluss hat er seine Ausbildung im Familienbetrieb Maler und Gerüstbau Freund in Wermelskirchen angefangen. Er hat sich ganz bewusst dazu entschieden. Klar habe es noch andere Betriebe gegeben, die interessant gewesen wären, aber er war damals gerade 16 Jahre alt und die Busverbindungen wären nicht so toll gewesen, so der junge Maler. Dass er mal Maler wird, hat sich aus seinem familiären Hintergrund ergeben: Sein Opa hat den Betrieb gegründet, seine Mutter ist jetzt Geschäftsführerin und auch weitere Familienmitglieder arbeiteten und arbeiten bei dem Malerbetrieb. „Ich bin schon als Kind immer wieder in Berührung mit dem Malerhandwerk gekommen, habe ausgeholfen und da war für mich klar, dass ich Maler werde und auch in den Betrieb mit einsteige, als dritte Generation,“ erklärt er seine Entscheidung.

Also hat er sich von seiner Mutter, anfangs noch von seinen zwei Onkeln, und von Altgesellen ausbilden lassen. Das war eine besondere Situation, aber Mark Freund wusste, worauf er sich eingelassen hat: „Meine Mutter hat das sehr gut gemacht. Und natürlich hatte ich den Ansporn, meine Ausbildung erfolgreich abzuschließen. Als mein Opa den Betrieb noch geleitet hat, hat er viele Lehrlinge

ausgebildet und alle haben es auch geschafft. Das wäre peinlich gewesen, wenn ich der erste gewesen wäre, der es nicht schafft und dann auch noch als Sohn bzw. Enkel.“

Es habe immer Vor- und Nachteile, wenn man im Familienbetrieb ausgebildet wird. „Naja, als Azubi in einem anderen Betrieb hast du zum Beispiel um halb fünf oder fünf Uhr Feierabend. Das war bei mir nicht immer so, manchmal hat's länger gedauert. Und oft war nach Feierabend die Firma noch weiter präsent, zum Beispiel in Gesprächen, in denen sich alles fast nur darum gedreht hat,“ erinnert sich Mark Freund mit einem Lächeln und fügt hinzu: „Heute kann ich das aber ganz gut trennen.“

Ausbildung fertig – wie sollte es weitergehen? Noch schnell die Ausbildung zum Gerüstbauer gemacht. Und dass er seinen Meister als Maler macht, war schon in dem Moment klar, in dem er sich für eine Ausbildung zum Maler und Lackierer entschieden hatte. Ein bisschen Erfahrung wollte er aber vorher sammeln und dann die Meisterschule in Vollzeit machen. „Nach der Ausbildung hat man dann erst mal so einen leichten Höhenflug. Man denkt, ja, ich habe jetzt ausgelernt und ich kann ja jetzt alles. Und dann wird man ganz schnell auf den Boden der Tatsachen zurückgeholt und muss erkennen, dass gerade die älteren Gesellen einem erfahrungsmäßig weit überlegen sind. Und ich wollte halt nie ein Meister sein, der keine Ahnung hat,“ erklärt Mark Freund. Gesagt, getan. Erfahrungen als Geselle hat er gesammelt. Außerdem hat er festgestellt, dass er eine Leidenschaft für Fachwerkbau hat und bildet sich in dem Bereich weiter.

Und dann ging es zur Meisterschule nach Köln. „Vollzeit war möglich, weil ich die Unterstützung meiner Familie hatte – auch finanziell,“ zeigt er sich dankbar.

Anstrengend und intensiv sei die Zeit in der Meisterschule schon gewesen, aber auch vielfältig und lehrreich: „Die ersten drei Monate hatte ich den Kaufmannskurs – das war nicht so meins, auch wenn es wichtig ist. Dann kam die Praxis und das war toll, weil wir kreativ sein konnten, ausprobieren durften. Ich habe mich reingehängt, weil ich den Anspruch hatte das gut zu machen.“

Und das hat er geschafft. Nicht nur gut, sondern sehr gut, sogar als Jahrgangsbester seiner Meisterklasse hat er abgeschnitten. Sowohl im theoretischen als auch im praktischen Teil der Meisterprüfung hatte er vor seinen Mitschülern im Vollzeitkurs und auch vor denen im Teilzeitkurs die Nase weit vorn.

Bei der Meisterfeier der Handwerkskammer zu Köln, bei der alle Meister in allen Gewerken gefeiert werden, wurde er auf die Bühne geholt. „Und da war ich schon etwas nervös. Es waren ja 600 Menschen im Saal. Das war schon ein sehr besonderer Moment.“ Bei diesen Worten leuchten die Augen des jungen Malermeisters. Auch seine Mutter war

stolz – einmal einfach als Mutter, aber auch stellvertretend für den Ausbildungsbetrieb.

„Ohne meine Mutter, meinen Opa oder auch alle anderen aus unserem Betrieb hätte ich das nicht geschafft – da bin ich schon sehr dankbar,“ schließt Mark Freund seine Erzählung.

Die Malerinnung Bergisches Land und die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land gratulieren dem Malermeister Mark Freund ganz herzlich zu dieser Meisterleistung!



TRADITIONELLER BESUCH DER KITA-KINDER BRINGT FESTLICHE STIMMUNG IN KREISHANDWERKERSCHAFT STRAHLENDE KINDERAUGEN AM WEIHNACHTSBAUM IM FOYER

Donnerstagmorgen, 20.11., um kurz nach acht Uhr. Die Eingangstür zur Kreishandwerkerschaft öffnet sich und herein kommen die kleinen Weihnachtsbaum-Elfen – die Kindergartenkinder des Kindergartens der AWO Kreisverband Rhein-Oberberg e.V. in Bergisch Gladbach-Schildgen mit einem Bollerwagen voll mit buntem und vor allem selbstgebasteltem Weihnachtsbaum-schmuck.

Die Kita-Kinder hatten eine großartige Aufgabe: Den Weihnachtsbaum im Foyer der Kreishandwerkerschaft festlich zu schmücken.

Jedes Jahr kommen die Kinder kurz vor dem Beginn der Adventszeit und schmücken gemeinsam den Baum. Marcus Otto, Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft, war persönlich dabei und hat den Kindern geholfen, auch weiter oben Schmuck in den Baum zu hängen.

Die Kinder haben wieder selbst gemachte Weihnachtsbaum-Deko mitgebracht: Lustige Rentiere aus Kaffefiltern, glitzernde Weihnachtsbäume und -kugeln, Weihnachtstiefel und Sterne - alles selbst gemacht. Dieser zauberhafte Schmuck ist ab jetzt am Weihnachtsbaum im Foyer zu bewundern.

Was auch zur guten Tradition gehört: Nach dem Schmücken haben die Kinder den Mitarbeitern der Kreishandwerkerschaft drei weihnachtliche Lieder vorgesungen.

Als Belohnung für den wunderschönen Weihnachtsbaumschmuck und für das Vorsingen überreichte Marcus Otto leckere Weckmänner für jedes Kind und eine riesige Fleischwurst.

Es war wie immer eine große Freude, die kleinen Weihnachtsbaum-Elfen aus dem benachbarten Kindergarten zu Besuch gehabt zu haben. Und die Kreishandwerkerschaft sagt vielen Dank, dass sie sich wieder die Zeit genommen haben, das Foyer in festliche Stimmung versetzt und in einen vorweihnachtlichen Ort verzaubert haben.





WIR STELLEN VOR**LEONIE LÜBBE MACHT IHRE EINSTIEGSQUALIFIZIERUNG BEI DER KREISHANDWERKERSCHAFT**

Seit dem 03.11.2025 verstärkt Leonie Lübbe das Team der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung. Sie unterstützt vor allem die Abteilungen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Ausbildung

Leonies ursprünglicher Berufswunsch war doch nicht das richtige für sie. Danach war sie sich unsicher, welchen beruflichen Weg sie einschlagen möchte – eines schien für sie jedoch klar: Ein Bürojob kommt nicht infrage.

Um diese Option endgültig ausschließen zu können, schlug ihre Mutter Petra Lübbe - selbst Mitarbeiterin der Kreishandwerkerschaft – vor, dort ein Praktikum zu machen. Leonie war zunächst skeptisch, entschied sich aber es auszuprobieren – mit dem festen Vorsatz, den Büroalltag für sich abzuhaken.

Doch schon am ersten Tag wurde dieser Plan auf den Kopf gestellt: Leonie fand die Arbeit überraschend spannend und abwechslungsreich. Schnell erkannte sie, dass ein Bürojob viele Vorteile bietet, die sie zuvor gar nicht bedacht hatte. Heute sagt sie selbst, dass sie sich nun gut vorstellen kann, beruflich in diesem Bereich Fuß zu fassen.



Sie hat sich dann dazu entschieden eine Einstiegsqualifizierung bei der Kreishandwerkerschaft zu machen. Diese dauert insgesamt 9 Monate. Wenn sie damit durch ist, kann sie sich in der Ausbildung, die sie machen möchte, einen Teil davon anrechnen lassen, um ihre Ausbildung zu verkürzen.

Wir freuen uns sehr, Leonie bei uns begrüßen zu dürfen und durch sie eine Unterstützung für die Belange unserer Mitgliedsbetriebe zu bekommen.

Wir wünschen ihr einen erfolgreichen Start sowie viele spannende Einblicke!

WURTH
SANITÄR & HEIZUNG
02207-96660 | Herrenhöhe 7 | 51515 Kürten | www.wurth-shk.de

Ihr Fliesen- und Natursteinfachbetrieb
Surbach
Fliesen Platten Mosaik Natursteine
Beratung - Verkauf - Ausführung
Tel.: 0 22 02 - 5 39 30 · www.fliesen-surbach.de

YESSS
ELEKTRO
FACHGROSSHANDLUNG

IHR PARTNER DER ELEKTRO-INNUNG

- Heizung- und Klimatechnik
- Kabel und Leitungen
- Industrie- und Haustechnik
- Netzwerktechnik
- Werkzeuge
- Leuchtmittel und Lampen
- Rohre und Leitungen
- Sicherheit und Kommunikation

Bergisch Gladbach
Kradeohlsmühlenweg 16
51469 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202/92 0174
Fax: 02202/92 0152
bergischgladbach@yesss.de

you can follow us! www.yesss.de

RAFA
GmbH
MALERBEDARF
www.rafa.de

Tel. 02202 / 95 962-0

Köln-Ossendorf • Köln-Stammheim • Bonn-Draisdorf • Bergisch Gladbach
Düsseldorfer Str. 330 Julius-von-Liebig-Str. 19a Britanniahütte 10

Ein Partner der **MEGAGRUPPE**

FARBEN
TAPETEN
BODENBELÄGE
LAMINAT / PARKETT
DEKORATIONEN
SONNENSCHUTZ
WERKZEUGE / MASCHINEN

SIGNAL IDUNA

füreinander da

Sicherheit ist, wenn man sich von Anfang an auf einen erfahrenen Partner verlassen kann.

Ihre Partneragenturen der KH Bergisches Land:



Bezirksdirektion Weeck-Haupricht
Rösrather Str. 747, 51107 Köln-Rath/Heumar
Hauptstr. 164b, 51465 Bergisch Gladbach
Telefon 0221 9841500
info.weeck-haupricht@signal-iduna.net



Generalagentur Adrian Dolog
Berliner Str. 64, 42929 Wermelskirchen
Telefon 02196 7069363
adrian.dolog@signal-iduna.net

ARBEITGEBER MÜSSEN ARBEITSZEITEN (WIRKLICH) ERFASSEN!

Das Verwaltungsgericht (VG) Hamburg stellte unter Bezugnahme auf die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung in seiner Entscheidung fest, dass Arbeitgeber, die Arbeitszeiten nicht aufzeichnen, damit rechnen müssen, empfindliche Geldbußen zahlen zu müssen, wenn sie entsprechenden Aufforderungen der Aufsichtsbehörden nicht nachkommen.

Bei einem großen Outdoor-Händler arbeiteten viele Beschäftigte, insbesondere auf Führungsebene, im Rahmen der sogenannten Vertrauensarbeitszeit. Dies bedeutet, dass die Mitarbeiter ihre Arbeitszeit selbstständig organisierten und keine formelle Erfassung der geleisteten Stunden erfolgte. Für einen Teil der Belegschaft wurden also weder Anfangs- noch Endzeiten der täglichen Arbeitszeit dokumentiert.

Im September 2023 ging bei der zuständigen Behörde eine anonyme Beschwerde ein. Im Rahmen der Beschwerde wurde behauptet, dass es in der Verwaltung des Unternehmens regelmäßig zu Verstößen gegen Arbeitszeitregelungen, insbesondere der Sonntagsruhe und der Höchstarbeitszeiten, gekommen sei. Daraufhin führte die Behörde eine unangekündigte Betriebsbesichtigung durch und stellte fest, dass viele Mitarbeiter in Vertrauensarbeitszeit tätig waren und keine Aufzeichnungen über ihre Arbeitszeiten vorlagen. Aufgrund der festgestellten Verstöße erließ die Behörde mehrere Anordnungen, darunter die Verpflichtung des Arbeitgebers, für die Mitarbeiter Arbeitszeitaufzeichnungen nachzureichen und zukünftig ein System zur Erfassung der Arbeitszeiten einzuführen. Der Arbeitgeber legte Widerspruch gegen den behördlichen Bescheid ein und brachte als Hauptargument vor, dass es in Deutschland keine klare gesetzliche Regelung zur verpflichtenden Arbeitszeiterfassung gebe,

insbesondere nicht für Mitarbeiter in Vertrauensarbeitszeit.

Das Verwaltungsgericht Hamburg folgte der Argumentation des Arbeitgebers jedoch nicht und bestätigte die Anordnung der Behörde. Das Gericht stellte klar, dass Arbeitgeber nach deutschem Recht, genauer nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG, verpflichtet sind, ein System zur Erfassung der Arbeitszeiten einzuführen. Diese Pflicht ergibt sich aus der europäischen Arbeitszeitrichtlinie, die darauf abzielt, die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer zu schützen. Das Gericht stellte fest, dass keine zusätzliche Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber erforderlich ist. Die bestehenden Gesetze reichen aus, um diese Verpflichtung durchzusetzen, so das VG Hamburg. Das Gericht betont in seiner Entscheidung, dass der Schutz der Arbeitnehmer und die Einhaltung der Höchstarbeitszeiten im Mittelpunkt stehen. Unternehmen müssen sicherstellen, dass die täglichen Arbeitszeiten, einschließlich Überstunden, erfasst werden. Dies gilt auch für Mitarbeiter, die in Vertrauensarbeitszeit tätig sind. Hierdurch sollen Arbeitszeitverstöße wie übermäßige Überstunden oder die Missachtung von Ruhezeiten verhindert werden.

Arbeitgeber sollten das Risiko, ähnlichen Verfahren ausgesetzt zu sein, gut dagegen abwägen, ob nicht die Einführung von Zeiterfassungssystemen langfristig die bessere Investition darstellt. Betriebsräte werden solche Vorstöße in der Regel begrüßen – stießen sie doch in der Vergangenheit mit derartigen Initiativen oft auf Widerstand auf Seiten der Arbeitgeber. Auch Vertrauensarbeitszeit und Zeiterfassung schließen sich nicht zwangsläufig aus.

**VG Hamburg, Urteil vom 21.08.2024,
Az. 15 K 964/24**

BEFRISTETER ARBEITSVERTRAG - KEIN ANSPRUCH AUF ENTFRISTUNG ALLEIN WEGEN BETRIEBSRATSTÄTIGKEIT

Die ordnungsgemäße Befristung eines Arbeitsvertrags bleibt wirksam, auch wenn der betroffene Arbeitnehmer während der Laufzeit zum Betriebsratsmitglied gewählt wird. Eine automatische Entfristung allein wegen der Betriebsratstätigkeit ist nicht vorgesehen.

Im zugrunde liegenden Fall war ein Arbeitnehmer sachgrundlos befristet beschäftigt und wurde nachträglich zum Mitglied des Betriebsrats gewählt. Die Beklagte verlängerte den Vertrag nicht, während 16 anderen befristet Beschäftigten die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis angeboten wurde. Davon waren auch andere (Ersatz-)Mitglieder des Betriebsrats betroffen, zum Teil von derselben Vorschlagsliste wie der Kläger.

Das Bundesarbeitsgericht entschied, dass die sachgrundlose Befristung weiterhin wirksam ist. Ein Anspruch auf Entfristung besteht nicht automatisch, bloß weil der Arbeitnehmer während der Befristung zum Betriebsratsmitglied wird. Die notwendige Schutzfunktion für das Amt wird durch das Benachteiligungsverbot des § 78 Abs. 2 BetrVG erfüllt, auch im Zusammenhang mit befristeten Verträgen. Die Wirksamkeit einer Befristung beurteilt sich nach den Umständen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses; zu diesem Zeitpunkt war der Kläger noch nicht Betriebsratsmitglied.

Ein Anspruch auf Abschluss eines Folgevertrags kann für Betriebsratsmitglieder gemäß § 78 Abs. 2 BetrVG bestehen, wenn die Ablehnung dieser Verlängerung nachweisbar wegen der Betriebsratstätigkeit erfolgte. Dafür gilt eine abgestufte Darlegungs- und Beweislast: Das Betriebsratsmitglied kann Indizien vorbringen, auf die der Arbeitgeber detailliert eingehen muss.



Die Indizwirkung des Umstands, dass 16 anderen Beschäftigten eine Entfristung angeboten wurde, hat das Bundesarbeitsgericht wegen des Vortrags der Beklagten zu ihren Angeboten von Folgeverträgen gegenüber anderen (Ersatz-) Mitgliedern des Betriebsrats – auch solchen, die auf der derselben Liste kandidiert hatten wie der Kläger - als entkräftet angesehen.

**Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18.06.2025,
Az. 7 AZR 50/24**

TEURE ÜBERWACHUNG

Die Beklagte produziert Stahlblöcke. Das Betriebsgelände umfasst eine Fläche von 33.000 qm mit einer Betriebshalle, die 15.000 qm groß ist. Das nicht eingefriedete Betriebsgelände befindet sich in einem Industriegebiet. Die Zufahrt ist mit einer Schranke gesichert.

Innerhalb der Produktionshalle, des Lagers sowie der Büroräume befinden sich 34 Videokameras. Die meisten davon zeichnen 24 Stunden am Tag die gesamte Fläche mit einer Speicherdauer von 48 Stunden auf. Auch innerhalb der Büroräume befinden sich Kameras, die in „HD-Qualität“ aufnehmen. Die Bilder können „live“ so ausgewertet werden, wie sie aktuell aufgenommen werden. Durch Hinweisschilder, die sich an jeder Zugangstür befinden, wird auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht.

Der Kläger war bei der Beklagten seit dem 1.8.2020 als Produktionsmitarbeiter beschäftigt. In seinem Arbeitsvertrag hatte er sich damit einverstanden erklärt, „dass im Rahmen der Zweckbestimmung des Arbeitsverhältnisses und unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzes die personenbezogenen Daten verarbeitet werden können.“ Die Kameraüberwachung war Gegenstand eines Rechtsstreits, den die Parteien 2023 geführt hatten. Er wurde durch Vergleich am 21.11.2023 beendet. Darin verpflichtete sich die Beklagte u.a. dazu, dem Kläger Auskunft über die Kameras zu erteilen, insbesondere bezüglich deren Betriebszeiten, Anzahl, Aufnahmen und Speicherdauer.

Im Februar 2025 schlossen die Parteien einen Vergleich zur Erledigung eines Kündigungsrechtsstreits. Im vorliegenden Rechtsstreit hat der Kläger die Beklagte auf Unterlassung der Videoüberwachung und Videoaufzeichnung, auf Zahlung eines Schmerzensgeldes sowie auf Auskunftserteilung in Anspruch genommen. Die Be-

klagte behauptete, die Videoüberwachung diene der Arbeitssicherheit in der Produktion, im Lager, im Ladebereich und auf dem unübersichtlichen Außengelände.

Das Arbeitsgericht hat die Klage auf Auskunftserteilung abgewiesen und ihr im Übrigen stattgegeben. Die Beklagte wurde verurteilt, eine Geldentschädigung in Höhe von 15.000 € an den Kläger zu zahlen. Das Landesarbeitsgericht hat die Zahlungspflicht im Berufungsverfahren bestätigt.

Dem Kläger steht ein Unterlassungsanspruch nicht mehr zu, da das Arbeitsverhältnis der Parteien beendet worden ist. Der Kläger kann von der Beklagten allerdings die Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe von 15.000 € verlangen. Der Anspruch ergibt sich daraus, dass die Beklagte



sein Persönlichkeitsrecht durch eine übermäßige Kameraüberwachung in rechtswidriger, schuldhafter und erheblicher Weise verletzt hat.

Der Anspruch folgte aus § 280 Abs. 1 BGB (die Beklagte hat die sie gem. § 241 Abs. 2 BGB treffende vertragliche Nebenpflicht, das Persönlichkeitsrecht des Klägers zu schützen, verletzt) und aus § 823 Abs. 1 BGB (das Persönlichkeitsrecht ist als sonstiges Recht durch § 823 Abs. 1 BGB geschützt), jeweils i.V.m. § 253 Abs. 2 BGB. Es gehört zum Selbstbestimmungsrecht eines jeden Menschen, selbst darüber zu entscheiden, ob Filmaufnahmen von ihm gemacht und möglicherweise verwendet werden dürfen. Ob ein Eingriff in das Recht am eigenen Bild durch Videoaufnahmen rechtswidrig ist, beurteilt sich nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der DSGVO.

Die erleichterten Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume gem. § 4 BDSG kamen im Streitfall nicht zum Tragen. Die Videoüberwachung war

auch nicht nach § 26 Abs. 1 BDSG zulässig. Zudem schied eine Zulässigkeit nach Art. 6 DSGVO aus, denn es fehlte an einer wirksamen Einwilligung des Klägers i.S.d. Art. 6 Abs. 1 a DSGVO. Zwar hatte sich der Kläger laut Arbeitsvertrag mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einverstanden erklärt. Damit hatte er jedoch nicht wirksam in die Videoüberwachung eingewilligt. Es fehlte schon an der erforderlichen Freiwilligkeit der Einwilligung (§ 26 Abs. 2 Satz 1 BDSG, Art. 7 Abs. 4 DSGVO).

Schließlich war die Videoüberwachung auch nicht nach Art. 6 Abs. 1 f DSGVO zulässig. Die Vorschrift erlaubt die Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen. Datenverarbeitende Maßnahmen, sollen sie nach Art. 6 Abs. 1 f DSGVO statthaft sein, müssen allerdings einer Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalten (EuGH, Urt. v. 11.12.2019 - C - 708/18). Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift. Im Streitfall war die Videoüberwachung jedoch als unverhältnismäßig anzusehen. Die Beklagte hat z.B. nicht vorgebracht, inwiefern das Gefahrenpotential für die Arbeitnehmer so hoch ist, dass die Überwachung des gesamten Hallenbereichs notwendig erscheint, insbesondere bezogen auf den Arbeitsplatz des Klägers.

Das Hessische Landesarbeitsgericht (Urt. v. 25.10.2010 - 7 Sa 1586/09) hatte einen Arbeitgeber zur Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe von 7.000 € für eine dreimonatige Dauerüberwachung verurteilt. Die im Streitfall erfolgte Kameraüberwachung war deutlich intensiver. Unter Berücksichtigung der Geldentwertung und des nicht geringen Verschuldens der Beklagten war eine Geldentschädigung i.H.v. 15.000 € angemessen. Die Beklagte hatte sich in eklatanter Weise über die Vorgaben des Datenschutzrechts hinweggesetzt.

**Landesarbeitsgericht Hamm,
Urteil vom 28.05.2025, Az. 18 SLa 959/24**

BEIM KAFFEEHOLEN AUSGERUTSCHT: UNFALLVERSICHERUNG GREIFT

Beim täglichen Kaffeeholen im Sozialraum ihres Arbeitgebers rutscht eine Angestellte auf dem frisch gewischten Boden aus und verletzt sich. Für das Bundessozialgericht (BSG) erlag die Frau damit einer besonderen Betriebsgefahr – ein Arbeitsunfall sei gegeben.

Täglich pilgerte eine beim Finanzamt beschäftigte Frau in den Sozialraum der Behörde, um sich an dem dort aufgestellten Münzautomat einen Kaffee zu holen. Eines Tages war der Raum kurz zuvor gewischt worden. Obwohl das beauftragte Reinigungsunternehmen ein Warnschild aufgestellt hatte, rutschte die Angestellte auf dem noch nassen Boden aus und brach sich den dritten Lendenwirbelkörper.

Es kam zum Streit, ob der Sturz als Arbeitsunfall anzuerkennen sei. Das Sozialgericht verneinte das, das Landessozialgericht entschied zugunsten der Arbeitnehmerin. Schließlich diene die Nahrungsaufnahme der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit. In der Tür zum Sozialraum wollte das Gericht – im Gegensatz etwa zu Außentüren des Betriebsgebäudes – keine Grenze für den Versicherungsschutz sehen.

Auch das BSG bejaht einen Arbeitsunfall, wenn auch mit einer etwas anderen Argumentation. Das Kaffeeholen begreifen die Bundesrichter und -richterinnen grundsätzlich als eigenwirtschaftliche Tätigkeit. Betriebsdienliche Umstände, dass sich die Frau zum Erhalt ihrer Arbeitskraft „in Gestalt des Kaffees mit Koffein versorgen wollte“, seien nicht festgestellt.

Jedoch habe sich hier eine besondere Betriebsgefahr verwirklicht. Beschäftigte seien gegen Gefahren aus dem Bereich ihres Arbeitsplatzes versichert, wenn sie sich im Wesentlichen wegen der versicherten Beschäftigung dort aufhalten und sich eine spezifische Gefahr verwirklicht, der sie durch die Eingliederung in den Betrieb ausgesetzt sind.

So lag es laut BSG hier. Der Arbeitgeber habe die betriebliche Getränkeversorgung ausdrücklich im Sozialraum verortet, den er selbst als solchen gewidmet habe. Der Raum sei damit seiner Risikosphäre zuzurechnen – einschließlich Säuberung und Reinigung. Das Ausrutschen der Angestellten auf dem gewischten Boden sei damit dem Gefahrenbereich des Betriebes zuzuordnen.

**BSG, Urteil vom 24.09.2025,
Az. B 2 U 11/23 R4**



UNVERHÄLTNISMÄSSIGE DRUCKKÜNDIGUNG: ARBEITGEBER MUSS FÜRSORGEPLICHT WAHREN

Ein Arbeitgeber darf einer Druckkündigung, die auf das Verlangen der Belegschaft zurückgeht, nur dann nachgeben, wenn er zuvor alles Zumutbare unternommen hat, um die Drohungen der Belegschaft abzuwenden. Erst bei drohendem schwerem wirtschaftlichem Schaden und wenn die Kündigung das einzig verbleibende Mittel ist, kann sie gerechtfertigt sein

Im von dem LAG Niedersachsen entschiedenen Fall verlangte eine Belegschaft die Entlassung eines Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber sprach daraufhin eine außerordentliche Kündigung mit Aus-lauffrist aus und beantragte hilfsweise die gerichtliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht Niedersachsen wiesen sowohl die Kündigung als auch den Auflösungsantrag ab.

Das Gericht bestätigte, dass der Arbeitgeber sich seiner arbeitsvertraglichen Fürsorgepflicht nicht entziehen darf. Es ist zunächst alles Zumutbare zu unternehmen, um die Beschäftigten von ihrer Drohung – etwa Streik oder Massenkündigung – abzubringen. Erst wenn trotz dieser Bemühungen konkrete und schwerwiegende Nachteile drohen, kann ausnahmsweise eine Kündigung in Betracht kommen, sofern keine mildere Maßnahme möglich ist.

Im konkreten Fall hatte die Arbeitgeberin nach Auffassung des Gerichts keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen. Weder wurden aktuelle innerbetriebliche Mediationen durchgeführt noch ein konsequentes Management der Konflikte gezeigt. Zudem wurde die Belegschaft nicht klar über die rechtlichen Hürden einer derartigen Kündigung informiert. Damit lagen die Voraussetzungen für eine wirksame Druckkündigung nicht vor.

Das Urteil unterstreicht, dass die Kündigung eines Arbeitnehmers wegen Drucks der Belegschaft kein leichtfertig einsetzbares Mittel ist. Auch eine Vielzahl vorangegangener Konflikte ersetzt keine ordnungsgemäße Abmahnung oder ein ernsthaftes Konfliktmanagement. Die Revision hat das LAG Niedersachsen nicht zugelassen.

**LAG Niedersachsen, Urteil vom 13.5.2025,
Az. 10 SLa 687/24**



EIN FUSSBALLSPIEL IST NICHT GESCHULDET

Ein größeres Unternehmen veranstaltet seit 21 Jahren einmal im Jahr ein Fußballturnier, an dem die Belegschaft gegeneinander antritt. 2018 nahmen 80 Unternehmensangehörige teil, darunter auch der verletzte Mitarbeiter, der sich bei einem Spiel das rechte Knie verdrehte. Dieser verlangte von der Berufsgenossenschaft, entschädigt zu werden, weil es sich bei der Verletzung um einen Arbeitsunfall handele. Die Genossenschaft sah dies jedoch anders.

Der verletzte Mitarbeiter klagte und rügte die Verletzung von § 2 Abs.1 Nr. 1, § 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII. Die Normen regeln, dass Beschäftigte bei einem Arbeitsunfall versichert sind und wann ein solcher vorliegt.

Der Mann argumentierte vor Gericht, das Fußballturnier habe Werbezwecken gedient und sei im Intranet auch beworben worden. Die gesamte Belegschaft sei eingeladen worden, das Unternehmen als Hauptsponsor aufgetreten und am Ende der Veranstaltung seien Pokale und ein Spendencheck übergeben worden. Auch die Presse habe berichtet. Entsprechend habe sich die Verletzung eindeutig während einer arbeitsbedingten Tätigkeit zugetragen.

Dieser Argumentation schloss sich das Bundessozialgericht nicht an. Es hielt dem entgegen, dass ein Firmen-Fußballspiel keine geschuldete Haupt- oder Nebenpflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis darstelle. Vielmehr stehe der Wettkampfcharakter im Vordergrund, das Event beziehe sich auch nur auf den fußballinteressierten Teil der Belegschaft. Das stehe dem Charakter einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung entgegen.

Auch sei das Turnier nicht als arbeitsbedingte Werbemaßnahme zu verstehen. Werbezwecke könnten nicht allein deswegen angenommen werden, nur weil über das Turnier in der Presse berichtet wurde. Das Gericht nannte die nachträgliche Berichterstattung vielmehr einen „rechtlich unwesentlichen Reflex“. Um als Werbung zu zählen, hätte das Event laut Bundessozialgericht zielgerichtet von der Firma in der Öffentlichkeit als Werbung genutzt werden müssen, was jedenfalls 2018 aber noch nicht der Fall war.

**Bundessozialgericht, Urteil vom 26.09.2024,
Az. B 2 U 14/22 R**





GERICHT ZWEIFELT TROTZ DREI ZEUGEN AM ZUGANG DER KÜNDIGUNG

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen hatte sich mit einem Fall zu befassen, in dem eine Bürokraft bestritt, eine Kündigung persönlich vom Geschäftsführer erhalten zu haben. Zwar behauptete der Arbeitgeber, die Kündigung sei in Anwesenheit von drei Zeugen übergeben worden – doch die Arbeitnehmerin forderte weiterhin Gehalt und berief sich darauf, die Kündigung nie erhalten zu haben.

Der Fall nahm eine überraschende Wendung: Obwohl der Arbeitgeber gleich drei Zeugen präsentierte, zweifelte das Gericht an der Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen. Die Urteilsbegründung stützt sich stark auf aussagepsychologische Prinzipien. Demnach müssen richterliche Überzeugungen mit den allgemeinen Denk- und Erfahrungssätzen im Einklang stehen – insbesondere auch mit Erkenntnissen zur Aussagepsychologie.

Die Zeugenaussagen wirkten zu stark abgestimmt: Alle drei beschrieben das Kerngeschehen der Übergabe nahezu identisch und ohne emotionale

Nuancen. Die Gleichförmigkeit der Darstellungen sowie das Fehlen individueller Wahrnehmungen wertete das Gericht als Indiz für mögliche Absprachen. Zudem vermisste das LAG Hinweise auf die emotionale Reaktion der Gekündigten, was in einer solchen Stresssituation höchst ungewöhnlich sei.

Da der Zugang der Kündigung nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte, erklärte das Gericht die Kündigung für unwirksam.

Für Arbeitgeber ergibt sich aus diesem Urteil eine klare Lehre: Die Anzahl der Zeugen allein genügt nicht. Ausschlaggebend sind die Glaubwürdigkeit und inhaltliche Qualität der Aussagen. Wer Kündigungen rechtswirksam zustellen will, muss auf eine sorgfältige Dokumentation und nachvollziehbare, authentische Zeugenaussagen achten.

**LAG Niedersachsen, Urteil vom 26.05.2025,
Az. 4 SLa 442/24**

„STÖR MICH NICHT“

Der Kläger ist seit 2019 bei der Beklagten als Be- und Entlader beschäftigt. Am 22.10.2024 sah der Vorgesetzte den Kläger vor der Ausladeluke einer Halle mit seinem privaten Smartphone in der Hand. Die Nutzung privater Smartphones während der Arbeitszeit ist den Mitarbeitern der Beklagten untersagt.

Nachdem Vorgesetzte sich dem Kläger genähert hatte, sagte dieser: „Hau ab hier!“ stieß den Vorgesetzten mit der rechten Hand gegen die linke Schulter und trat mit dem rechten Fuß in die Richtung desselben, wobei er ihn berührte. Danach äußerte der Kläger etwas gegenüber dem Vorgesetzten und vollführte eine Geste mit erhobenem Zeigefinger. Nachdem Vorgesetzte gegangen war, beschäftigte sich der Kläger erneut mit seinem Smartphone. Von dem Vorfall existieren Videoaufnahmen.

Am 25.10.2024 hörte die Beklagte den Betriebsrat zu einer beabsichtigten außerordentlichen, hilfsweise ordentlichen Kündigung an. Am selben Tag erteilte der Betriebsrat seine Zustimmung. Mit Schreiben vom 29.10.2024 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis außerordentlich fristlos, hilfsweise fristgerecht zum 31.01.2025.

Das Arbeitsgericht hat der hiergegen gerichteten Klage stattgegeben. Der Vorfall vom 22.10.2024 rechtfertige weder die außerordentliche Kündigung noch die ordentliche Kündigung ohne vorherige Abmahnung. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen.

Die Voraussetzungen einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 626 BGB lagen vor.

Es lagen Tatsachen vor, aufgrund derer der Beklagten unter Berücksichtigung aller Umstände

des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden konnte. Zwar ging das Landesarbeitsgericht nicht davon aus, dass der Kläger dem Vorgesetzten durch den Stoß und den Tritt erhebliche Schmerzen zugefügt hatte. Die Täglichkeit gegenüber einem Vorgesetzten kann aber eine außerordentliche Kündigung auch dann rechtfertigen, wenn sie nicht mit erheblicher Gewaltanwendung erfolgt.

Ein vorheriges Fehlverhalten des Vorgesetzten war nicht zu erkennen. Es mag sein, dass es unangemessen ist, auf das private Smartphone eines anderen zu schauen. Es war hier aber nicht zu erkennen, dass der Vorgesetzte versucht hatte, die vom Kläger angesehenen Inhalte auf dem Smartphone zu sehen. Es war vielmehr davon auszugehen, dass der Vorgesetzte sich lediglich davon überzeugt hatte, dass es sich bei dem vom Kläger genutzten Gerät um dessen privates Smartphone handelte.

Zugunsten des Klägers konnte lediglich seine etwas mehr als fünfjährige Betriebszugehörigkeit berücksichtigt werden. Demgegenüber wog zu seinen Lasten die Erheblichkeit der Pflichtverletzung schwer. Der Kläger hatte sich gegenüber dem Vorgesetzten respektlos und unter Anwendung körperlicher Gewalt verhalten. Er hat auch nicht bestritten, dass er zu ihm „hau ab hier“ gesagt hatte. Bereits diese Ansprache stellte ein erhebliches Fehlverhalten dar, denn es stand dem Kläger nicht zu, einen Vorgesetzten in dieser Art anzusprechen. Dieses Fehlverhalten wurde durch das Stoßen und den Tritt wesentlich verstärkt. Eine Abmahnung war insofern entbehrlich.

Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Urteil vom 25.08.2025, Az. 15 SLa 315/25

VERJÄHRUNG VON FORDERUNGEN ZUM JAHRESENDE 2025

Jeder Gewerbetreibende sollte vor Ablauf des Jahres die ausstehenden Forderungen daraufhin überprüfen, ob ihnen eine Verjährung droht!

Zivilrechtliche Ansprüche wie Werklohnforderungen verjähren regelmäßig in 3 Jahren (§ 195 BGB). Nach § 199 BGB beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist.

Ein Anspruch gilt als entstanden, wenn er vom Gläubiger, ggf. gerichtlich, geltend gemacht werden kann. Dies ist bei Vergütungsansprüchen der Zeitpunkt, in dem die Fälligkeit eingetreten ist.

Sofern Grundlage des Vertrages das BGB-Werkvertragsrecht ist, wird die Vergütung mit der Abnahme fällig (vgl. § 641 Abs. 1 BGB). Für BGB-Bauverträge, die ab dem 01.01.2018 abgeschlossen wurden, kommt als weiteres Fälligkeitskriterium die Erteilung einer prüffähigen Schlussrechnung hinzu (vgl. § 650g Abs. 4 Nr. 2 BGB).

Bei VOB-Verträgen wird der Anspruch auf Vergütung alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten Schlussrechnung, spätestens aber 30 Tage nach Abnahme und Zugang der Schlussrechnung, fällig (vgl. § 16 Abs. 3 S. 1 VOB/B). Die Frist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde.

Dies bedeutet, dass mit dem Ablauf des 31. Dezember 2025 grundsätzlich sämtliche Forderungen, die vor dem 01.01.2023 fällig geworden sind, nicht mehr durchsetzbar sind.



Dringend gewarnt werden muss vor der oft vertretenen Auffassung, dass eine – insbesondere durch Einschreiben ausgesprochene – Mahnung die Verjährung unterbreche oder hemme. Diese Auffassung ist nicht richtig!

Die Verjährung ist nur gehemmt, sofern es eine Absprache zwischen Gläubiger und Schuldner gibt, dass der Anspruch einstweilen nicht geltend gemacht werden soll (Stillhalteabkommen). Sie wird ferner gehemmt durch die Erhebung der Klage oder die Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren.

Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Klage oder der Mahnbescheid vor dem 01. Januar 2026 zuge stellt wird. Es genügt vielmehr zur Fristwahrung, dass die Klage oder der Mahnbescheid vor Jahresablauf eingereicht wird, sofern die Zustellung „dem nächst“ erfolgt.

Ferner beginnt die Verjährung erneut – u.U. sogar mehrfach –, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in sonstiger Weise anerkennt.

DER FEHLERTEUFEL HAT ZUGESCHLAGEN FALSCHES FOTO VON BÜRGERMEISTER MARCEL KREUTZ IN AUSGABE 05/2025

In unserer letzten FORUM-Ausgabe 05/2025 hatten wir allen wiedergewählten und/oder neu gewählten Oberbürgermeistern, Bürgermeistern und Landräten gratuiert und deren Foto abgedruckt.

Und wie das manchmal so ist: Man kann noch so sorgfältig arbeiten und überprüfen, der Fehler teufel schleicht sich trotzdem ein – ungefragt und hinterhältig.

Genau dieser Fehlerteufel führte dazu, dass wir aus Versehen das Foto des neugewählten Bürgermeisters von Bergisch Gladbach, Marcel Kreutz, und das Foto des ihm in der Stichwahl unterlegenen Bürgermeisterkandidaten der CDU, Alexander Felsch, vertauscht haben. Und trotz sorgfältigem Korrekturlesen ist dieser Fehler vor dem Druck nicht aufgefallen, sondern leider erst danach.

Das tut uns als Redaktion unserer Mitgliederzeitschrift sehr leid und wir korrigieren hiermit dieses Versehen und drucken nun das richtige Foto von Marcel Kreutz, Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach, ab.



Marcel Kreutz, neugewählter Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach

Bild © Stadt Bergisch Gladbach

KLEINER IMPULS, GROßARTIGES GEFÜHL

ikk classic



Jetzt starten!



Gestalten Sie Ihr gesünderes 2026!

Ein guter Start ins neue Jahr fühlt sich dann richtig an, wenn er guttut. Dabei helfen kleine Impulse – sie schenken mehr Ruhe, mehr Wohlbefinden und stärken die Gesundheit. So kann 2026 Schritt für Schritt entspannter und gesünder werden:

ikk-classic.de/meine-impulse2026

WER WILL STARKE HANDWERKER SEHEN?

Die IKK classic feiert das Handwerk mit ihrer neuen Kampagne und stärkt die Branche mit passgenauen Leistungen

Ob in Bäckereien, auf Baustellen, in Salons oder Werkstätten – überall dort, wo tagtäglich etwas entsteht, sind fleißige Menschen am Werk. Die mehr als 5,6 Millionen Beschäftigten im Handwerk halten die Wirtschaft und den Alltag am Laufen. Ihre Arbeit ist unverzichtbar und dennoch bekommt sie oft nicht die Aufmerksamkeit und Wertschätzung, die sie verdient. Als größte Innungskrankenkasse Deutschlands steht die IKK classic seit Jahrzehnten als verlässliche Partnerin an der Seite von Handwerkerinnen und Handwerkern.

Die Kampagne für echte Superhelden

Mit der neuen Kampagne „Wer will starke Handwerker sehen?“ rückt die IKK classic diese Menschen ins Rampenlicht. Herzstück der Kampagne ist ein Film, der das Handwerk aus den Augen von Kindern zeigt: als echte Superheldinnen und Superhelden des Alltags. Untermalt von einer modernen Version des Kinderlieds „Wer will fleißige Handwerker sehen?“ wird der Spot ab Oktober auf Streaming-Plattformen wie Netflix und Prime Video sowie crossmedial ausgestrahlt. Das Ziel: Die Bedeutung des Handwerks sichtbar zu machen und die Anerkennung zu schaffen, die echte Macherinnen und Macher verdienen.

Starke Leistungen für starke Menschen

Das Handwerk lebt von Menschen, die täglich mit ihren Händen Großes schaffen – oft unter schwierigen Bedingungen. Arbeiten im Stehen, körperlicher Einsatz bei jedem Wetter, Termindruck oder Personalmangel sind keine Seltenheit. Doch trotz der hohen Belastungen fühlen sich Handwerkerinnen und Handwerker überdurchschnittlich fit. Rund 85 Prozent schätzen ihren Gesundheitszustand als gut bis sehr gut ein, das belegt die Studie „So gesund ist das Handwerk“ der IKK classic.



Um dafür zu sorgen, dass sich Handwerkerinnen und Handwerker nicht nur gesund fühlen, sondern auch langfristig gesund bleiben, bietet die IKK classic praktische Unterstützungsangebote an: „Wir sind für das Handwerk da. Mit individuellen Leistungen, Angeboten und vollem Einsatz. Unser Ziel ist es, jeden einzelnen Betrieb und jeden Mitarbeitenden im Handwerk nachhaltig zu stärken“, erklärt Sandra Calmund-Föller, Regionaldirektorin der IKK classic.

Passgenaue Lösungen für den Handwerksalltag

Mit über 70 maßgeschneiderten Gesundheitsleistungen unterstützt die IKK classic die besonderen Bedürfnisse von Handwerkerinnen und Handwerkern. Unter anderem:

- **IKK TeleClinic:** 24/7 Arztsprechstunde – digital per Klick und ohne Wartezeiten. Ein klarer Vorteil im hektischen Tagesgeschäft.
- **IKK Bonus:** Bis zu 300 Euro für Vorsorgeuntersuchungen oder Fitnessstudio-Besuche – für alle, die sich fit und leistungsfähig halten wollen.
- **Osteopathie-Zuschuss:** 160 Euro für Behandlungen bei Rücken-, Schulter- oder Gelenkbeschwerden, die im Handwerk oft Probleme bereiten.
- **Entspannungskurse:** Vor Ort oder digital – für mehr Balance im Berufs- und Privat-leben.

Gesundheitsförderung als Wettbewerbsvorteil

Gesunde und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind der Schlüssel zum Erfolg. Doch oft fehlen vielen Betrieben die Ressourcen, sich intensiv mit dem Gesundheitsmanagement zu beschäftigen. Als Krankenkasse für das Handwerk bringt die IKK classic Gesundheitsförderung direkt an den Arbeitsplatz – in Werkstätten, auf Baustellen oder in Büros.

Vor Ort analysieren erfahrene Gesundheitsmanagerinnen und -manager die Herausforderungen im Betrieb und entwickeln passende Maßnahmen. Von Gesundheits-Checks bei Gesundheitstagen bis hin zu Trainings zu Stressmanagement, Fitness oder Ernährung: Die Angebote sind kompakt, praxisnah und verständlich aufbereitet.

Im Jahr 2024 haben bereits mehr als 1.000 Unternehmen an dem Betrieblichen Gesundheitsmanagement teilgenommen – ein klares Zeichen für Vertrauen und Wirksamkeit. Sie haben erkannt, wie wichtig die langfristige Gesundheit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Unternehmenserfolg ist.

Mehr Informationen zur Kampagne „Wer will starke Handwerker sehen?“ unter:



www.ikk-classic.de/starkehandwerker

Weitere Informationen zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM) unter:



www.ikk-classic.de/firmenkunden



NEUE VERWALTUNGSREGELN VERÄNDERN SPIELREGELN FÜR BETRIEBE

FIRMENFITNESS MIT STEUER-KOMPASS

Gesundheit am Arbeitsplatz bleibt ein zentrales Thema – und gerade Firmenfitness-Angebote erleben auch im Handwerk einen deutlichen Aufschwung. Doch während die Praxis längst vorangeht, zieht die Finanzverwaltung nun mit neuen, bundesweit abgestimmten Vorgaben nach. Mit ihrer aktuellen Kurzinfo hat die OFD Nordrhein-Westfalen die lohnsteuerliche Behandlung von Firmenfitness-Programmen neu justiert – und für Betriebe wird klar: Es gibt Lichtblicke, aber auch neue Stolperfallen.



KUBL
Steuerberatungsgesellschaft mbH

1. Gesundheitsförderung? Ja. Steuerfreiheit?

Nicht automatisch.

Bislang gingen viele Arbeitgeber davon aus, dass Firmenfitness automatisch als Gesundheitsförderung gilt. Die Verwaltung widerspricht: Die Übernahme oder Bezuschussung von Fitnessstudio-Mitgliedschaften ist grundsätzlich nicht steuerfrei nach § 3 Nr. 34 EStG.

Nur dort, wo **zertifizierte Präventionskurse** zwingend eine Mitgliedschaft voraussetzen und dies belegbar ist, kann ein steuerfreier Anteil geltend gemacht werden. Diese Einordnung bringt für viele Betriebe eine spürbare Änderung gegenüber bisherigen Annahmen.



2. Firmenfitness wird Sachbezug – und rückt die 50-€-Grenze in den Mittelpunkt

Sofern die Steuerfreiheit nicht anwendbar ist, werden die Kosten für Firmenfitness nun eindeutig als Sachbezug qualifiziert. Damit entscheidet die monatliche Freigrenze von 50 €, ob eine Steuerpflicht entsteht.

Zentrale Punkte der neuen Vorgaben:

- Der Vorteil fließt grundsätzlich monatlich zu (Ausnahmen bei Jahreslizenzen möglich).
- Gibt es keinen vergleichbaren Marktpreis, sind die Arbeitgeberkosten maßgeblich – inklusive Umsatzsteuer.
- Wichtig: Können in der Mitgliedschaft mehrere Fitnessstudios genutzt werden, dürfen die Mitgliedsbeiträge verschiedener Fitnessstudios nicht aufsummiert werden, da eine gleichzeitige Nutzung nicht möglich ist.

Damit schafft die Verwaltung in diesem Punkt Klarheit und verhindert überzogene Berechnungen einzelner Finanzämter.

Bild: AdobeStock © CHOI POO

3. Aufteilung der Kosten: Mehr Bürokratie für Betriebe.

Besonders praxisrelevant sind die neuen Regeln zur Kostenverteilung.

Die OFD stellt klar:

- Direkt zuordenbare laufende Kosten → werden dem jeweiligen Mitarbeiter zugerechnet.
- Nicht direkt zuordenbare laufende Kosten → sind gleichmäßig auf alle registrierten Teilnehmer zu verteilen.
- Einmalige Kosten → müssen auf die Vertragslaufzeit verteilt werden.

Und entscheidend: Arbeitgeber müssen **monatlich prüfen**, ob sich die Zahl der teilnehmenden Beschäftigten verändert hat. Damit steigt der Dokumentationsaufwand spürbar – und Betriebe sollten entsprechende Prozesse einplanen.

4. Gestaltungsspielräume: Wo Firmenfitness weiterhin attraktiv bleibt

Trotz der strengereren Vorgaben bleibt Firmenfitness ein interessantes Instrument – wenn Betriebe ihre Optionen kennen:

- **Zertifizierte Gesundheitsangebote** können weiterhin steuerfrei gestellt werden, sofern der entsprechende Kostenanteil belegbar ist.
- **Betriebsinterne Fitnessräume** gelten als Leistung im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse – hier entsteht kein Arbeitslohn.
- Die **Sachbezugsfreigrenze von 50 €** kann gezielt genutzt werden, wenn die monatlichen Kosten je Mitarbeiter unterhalb dieser Grenze liegen.
- Bei Unsicherheiten empfiehlt sich eine **Anrufungsauskunft**, um spätere Haftungsrisiken zu vermeiden.

FAZIT: Die neuen Vorgaben der Finanzverwaltung schaffen Klarheit – erhöhen aber auch die Komplexität. Firmenfitness bleibt ein attraktiver Baustein moderner Personalpolitik, verlangt jedoch eine saubere steuerliche Einordnung. Betriebe, die ihre Angebote bewusst gestalten und die neuen Regeln berücksichtigen, können weiterhin von den Vorteilen profitieren – ohne steuerliche Überraschungen zu riskieren.

Bitte beachten Sie: Diese Mitglieder-Information kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen! Kontaktieren Sie uns deshalb rechtzeitig, falls Sie Fragen - insbesondere zu den hier dargestellten Themen - haben oder Handlungsbedarf sehen. Wir klären dann gerne mit Ihnen gemeinsam, ob und inwieweit Sie von den Änderungen betroffen sind, und zeigen Ihnen mögliche Alternativen auf.

Haftungsausschluss: Der Inhalt der Mietgliederinformation ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebiets, wegen der Vielzahl der noch nicht entschiedenen (Einzel-)Fragen und wegen des Fehlens beziehungsweise der Unvollständigkeit von Gesetzen und bundeseinheitlichen Verwaltungsanweisungen wird von dem Verfasser und/oder dem jeweiligen Referenten keine Haftung für die Inhalte übernommen.



MIT SOCIAL MEDIA AZUBIS GEWINNEN: SO GEHT'S IM HANDWERK

Laut einer Studie des IW Köln suchen viele Jugendliche heute auf Plattformen wie YouTube nach Ausbildungsplätzen - klassische Kanäle wie Facebook (hauptsächlich für ältere Social Media Nutzer) oder Stellenanzeigen spielen kaum noch eine Rolle (handwerk.com). Für Handwerksbetriebe heißt das: Wer sichtbar sein will, muss dorthin, wo die junge Generation unterwegs ist.

Social Media auf Instagram, TikTok und YouTube ist mehr als ein digitales Aushängeschild – es ist ein Werkzeug, um Auszubildende für den Betrieb zu gewinnen. Statt nur ein Stellenangebot zu posten, lohnt es sich, echte Einblicke in den Berufsalltag zu geben: Wer arbeitet im Betrieb? Wie sieht ein typischer Tag aus? Und was macht die Ausbildung spannend? Junge Menschen wollen Handwerk und die Ausbildung sehen, fühlen und verstehen.



Drei Ideen, für Ausbildungsinhalte:

- **Azubi-Takeover:** Lass Auszubildende einen Tag die Stories übernehmen – vom ersten Kaffee bis zum Projektabschluss. Authentisch, nahbar, direkt aus dem Alltag.
- **Mini-Interviews:** Kurze Videos mit Azubis, die erzählen, wie sie ihren Weg ins Handwerk gefunden haben, welche Highlights es gibt und warum der Beruf Freude macht.
- **Behind-the-Scenes & Projekt-Spotlight:** Zeige nicht nur das fertige Produkt, sondern den Prozess dahinter - Herausforderungen, kleine Erfolge, persönliche Geschichten. So entsteht Nähe und Identifikation.

Der Schlüssel ist Regelmäßigkeit und Authentizität. Wer kontinuierlich erzählt, was im Betrieb passiert, bleibt im Blick und wirkt interessant für Nachwuchstalente. Dazu gehört auch ein einfacher Bewerbungsweg, am besten digital und unkompliziert.

Fazit:

Wer Social Media gezielt einsetzt, kann junge Menschen direkt ansprechen und zeigen, wie spannend eine Ausbildung im Handwerk sein kann. Mit authentischen Einblicken, kurzen Geschichten aus dem Alltag und einfachen Bewerbungswegen erhöhen Betriebe ihre Chancen, die richtigen Nachwuchskräfte zu finden - ganz ohne viel Geld für Marketing auszugeben.



Kreativ. Ehrlich. Verlässlich.

So wie du – nur in Farbe und Pixeln.



GILLRATH
— MEDIA —

Seit 22 Jahren kreatives Marketing im Herzen von Köln

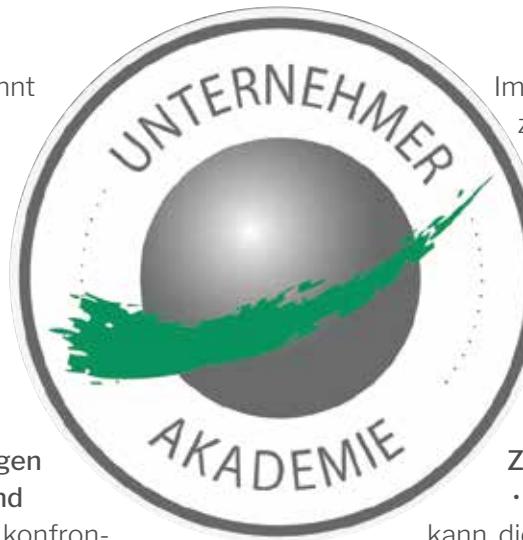
UNTERNEHMER AKADEMIE BERGISCHES LAND

KOMMUNIKATION UND DEESKALATION MIT AZUBIS

Der Trainer **Ulrich Krämer** kennt sich mit schwierigen Jugendlichen/Auszubildenden aus. Als **Diplom-Sozialpädagoge, Schauspieler, Wirtschaftsmediator** sowie Dozent an namhaften Universitäten und Hochschulen gehört er zu den gefragtesten Experten für den Umgang mit Jugendlichen. Seine jahrelangen Erfahrungen als Türsteher und **Kampfsportler** haben seinen konfrontativen Stil (KonSt®) ebenso geprägt, wie seine **Trainer- und Beratertätigkeit mit Straftätern und in Unternehmen.**

Wir freuen uns, dass Ulrich Krämer als Referent für die Unternehmer Akademie Bergisches Land mit seinem Seminarangebot tätig wird:

„Wieso verstehen die mich nicht?“ – Professieller, leichter und nachhaltig gesunder Umgang mit herausforderndem Verhalten von Auszubildenden.



Im Rahmen dieses Tagesseminars zeigt Ulrich Krämer in seinem interaktiven Vortrag, wie die Kommunikation mit Jugendlichen gut funktioniert und wie Sie die vermeintlich schwierigen Fälle erfolgreich integrieren und entwickeln können.

Ziel des Seminars

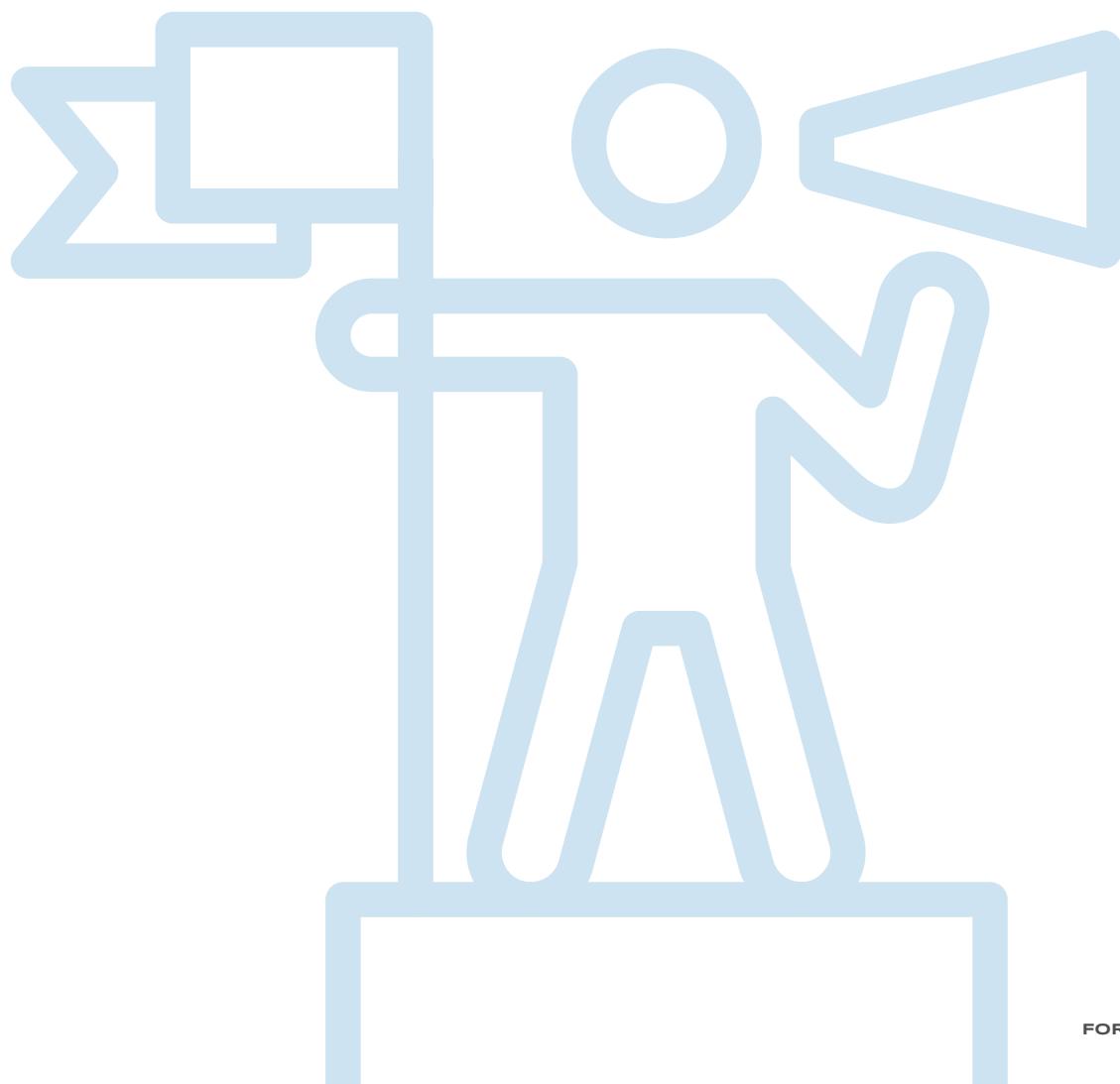
- Sie lernen, wie es gelingen kann, die scheinbar mehr oder weniger hoffnungslosen Fälle zu entwickeln.
- Nach diesem Vortrag verfügen Sie über einen individuellen „Werkzeugkoffer für herausfordernde Situationen“ mit konkreten und praktikablen Tipps für Ihren beruflichen Alltag
- Sie verfügen über (verbale) Deeskalations-techniken mit Blick auf das Arbeitsumfeld und die eigene Sicherheit/Gesundheit.

Das Wichtigste auf einen Blick

- **Datum:** Das Seminar findet statt am Donnerstag, den 05. März 2026
- **Zeit:** 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- **Ort:** Großer Saal der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land.
- **Teilnahmegebühr:** 450,00 Euro (zzgl. MwSt.)
- **Anmeldeschluss:** Montag, 09.02.2026
-

Nutzen Sie die Gelegenheit und sichern sie sich jetzt schnell einen Platz in diesem Seminar. Anmelden können Sie sich über diesen QR-Code.







HANDWERKLICHE QUALITÄT MIT TRADITION IN BERGISCH GLADBACH

STÜSSER MALERBETRIEB GMBH FEIERT 100. GEBURTSTAG

1925 gründete Johann Stüsser einen Malerbetrieb in Bergisch Gladbach, mit der festen Überzeugung, dass er Erfolg haben wird und vielleicht mit der Hoffnung, dass es diesen Betrieb lange geben wird. Ein Jahrhundert und vier Generationen später zeigt sich, dass sowohl seine Überzeugung als auch seine Hoffnung gerechtfertigt waren.

Gehen wir aber ein wenig chronologisch vor: Johann Stüssers Sohn Heinrich ging bei ihm in die Lehre, wurde Geselle und nahm am ersten Meisterkurs nach dem zweiten Weltkrieg teil. Mit der Meisterprüfung 1948 übernahm er die Leitung des Familienbetriebs.

Mit Hans Stüsser folgte die dritte Generation. Er begann 1949 seine berufliche Karriere als Lehrling im väterlichen Unternehmen. 1958 absolvierte er die Meisterprüfung und führte gemeinsam mit dem Vater den Betrieb. Hans Stüsser engagierte sich viele Jahre ehrenamtlich als stellvertretender Obermeister der Malerinnung. Über 25 Jahre lang war er außerdem als öffentlich vereidigter Sachverständiger des Maler- und Lackiererhandwerks tätig.

Hans Stüssers Sohn Martin leitet jetzt in vierter Generation die Geschicke der Firma. Er legte die Gesellenprüfung als Autolackierer und im Malerhandwerk ab und wurde 1990 Malermeister. Dass der Betrieb seinen Kunden nicht nur höchste handwerkliche Qualität bietet, sondern auch als Ausbildungsbetrieb und Arbeitgeber hoch angesehen ist, zeigt sich darin, dass viele der über 30 Lehrlinge der Firma nach der Ausbildung die Treue gehalten und zum Teil über 40 Jahr dort geblieben sind.

Willi Reitz, Obermeister der Maler- und Lackiererinnung Bergisches Land, überreichte zusammen mit dem Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft, Nicholas Kirch die Urkunde zum 100. Betriebsjubiläum. Reitz gratulierte Martin Stüsser zur Firmengeschichte und wünschte ihm und seinem Familienbetrieb für die nächsten Jahrzehnte weiter so viel Erfolg wie im letzten Jahrhundert.

Die Maler- und Lackiererinnung Bergisches Land und die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land schließen sich dieser Gratulation und den Wünschen für die Zukunft an.



SEIT 50 JAHREN ERFOLGREICH DABEI PETRA PEUKERT FEIERT MIT IHREM FRISEURBETRIEB EINEN RUNDEN GEBURTSTAG

4. November 1975 – das war der Tag, an dem die damals Anfang 20-jährige Petra Peukert unter dem Namen Petra's Friseur-Shop ihren Betrieb in Wermelskirchen eröffnete. Im November 2025, also fünfzig Jahre später, feierte die Betriebsinhaberin mit ihren Kundinnen und Kunden das runde Betriebsjubiläum.

Rüdiger Stroh, Obermeister der Friseurinnung Bergisches Land, reiste mit einem Blumenstrauß und der Jubiläumsurkunde im Gepäck an, gratulierte Petra Peukert herzlich zum 50. Geburtstag ihres Betriebs und blickte mit ihr kurz auf die Firmengeschichte zurück:

Ihre Ausbildung machte sie im Salon Steffens in Hilgen und schloss diese mit der Gesellenprüfung ab. Mitte September 1975 legte Peukert dann ihre Meisterprüfung vor der Handwerkskammer Düsseldorf erfolgreich ab, Anfang November 1975, wie schon erwähnt mit Anfang zwanzig, gründete sie ihren Betrieb. Der Friseurinnung trat sie schon Anfang Oktober 1975 bei.

In ihrem Friseursalon verschönert Petra Peukert nicht nur Kundinnen und Kunden und lässt diese mit einem glücklichen Lächeln den Friseurstuhl verlassen. Auch als Ausbildungsbetrieb tat sie sich hervor: Zwischen 1976, ein Jahr nach Gründung des Betriebs, bis 2009 hat sie insgesamt elf junge Menschen erfolgreich zu Friseurinnen und Friseuren ausgebildet.

Die Friseurinnung Bergisches Land und die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land gratulieren Petra Peukert zum 50. Betriebsjubiläum und wünschen ihr neben Gesundheit auch weiterhin viel Erfolg für ihren Friseursalon.





BETRIEBSJUBILÄEN



06.11.25 Day-Spa-Friseure

Friseurinnung

25 Jahre

NEUE INNUNGSMITGLIEDER



BIMA Haustechnik GmbH	Rösrath	Innung für elektrotechnische Handwerke
Guido Gerlach	Gummersbach	Maler- und Lackiererinnung
KFZ Technik Julian Brockmann	Marienheide	Kraftfahrzeuginnung

VORSTANDSSITZUNGEN & INNUNGSVERSAMMLUNGEN



12.01.26	17.00	Vorstandssitzung der Kraftfahrzeuginnung	Kreishandwerkerschaft
12.01.26	18.00	Innungsversammlung der Kraftfahrzeuginnung	Kreishandwerkerschaft
13.01.26	15.00	Vorstandssitzung der Bäckerinnung	Kreishandwerkerschaft
13.01.23	19.00	Innungsversammlung der Bäckerinnung	Kreishandwerkerschaft

ERSTE-HILFE-KURSE NACH DEN BG-VORGABEN / FEV §68



12.01.26	09.00 - 16.30	Erste-Hilfe Kurse	Kreishandwerkerschaft
14.01.26	09.00 - 16.30	Erste-Hilfe Kurse	Kreishandwerkerschaft
16.01.26	09.00 - 16.30	Erste-Hilfe Kurse	Kreishandwerkerschaft
17.01.26	09.00 - 16.30	Erste-Hilfe Kurse	Kreishandwerkerschaft
19.01.26	09.00 - 16.30	Erste-Hilfe Kurse	Kreishandwerkerschaft

BRANDSCHUTZHELFER- SCHULUNGEN



22.01.26	09.00 - 12.00	Brandschutzhelferschulung	Kreishandwerkerschaft
22.01.26	13.00 - 16.00	Brandschutzhelferschulung	Kreishandwerkerschaft
19.02.26	09.00 - 12.00	Brandschutzhelferschulung	Kreishandwerkerschaft

Weitere Kurse in Erste-Hilfe finden Sie unter:

<https://www.handwerk-direkt.de/ersthelferkurse.aspx>

Hier können Sie sich auch direkt online anmelden.



Auch für die Brandschutzhelferkurse ist eine

online-Anmeldung möglich unter:

<https://www.handwerk-direkt.de/brandschutzhelferkurse.aspx>



JUGENDLICHE IM HANDWERK STÖREN!

Im Sommer 2025 zeigte ein Fall in Frankfurt die ganze Schieflage unseres Bildungssystems: Eltern eines Gymnasiums protestierten dagegen, dass ihre Kinder während der Sanierung des Schulgebäudes in ein Berufskolleg ausweichen sollten. Die Argumente waren entlarvend – man fürchtete „pädagogische Nachteile“ und „falsche Einflüsse“ durch die Berufsschüler. Eine Petition, Beschwerdebriefe und eine Demonstration wurden gestartet, begleitet von empörten Stellungnahmen. Das muss man erst einmal sacken lassen!

Dieser Fall ist mehr als eine lokale Episode. Er zeigt, wie tief die gesellschaftliche Abwertung der beruflichen Bildung sitzt. Jugendliche im Handwerk werden nicht nur übersehen, sie werden regelrecht ausgegrenzt – weil das akademische System in Deutschland eine Vormachtstellung beansprucht.

Dabei ist die duale Berufsausbildung das Fundament unserer Wirtschaft. Ohne Auszubildende, Gesellen und Meister gibt es keine funktionierende Infrastruktur, keine Energiewende, keine Digitalisierung, keine Frisur, kein Hörgerät – nichts! Wer die berufliche Bildung kleinredet, gefährdet den Wohlstand.

Und was hier überhaupt nicht gesehen wird ist doch viel Wichtiger: Im Handwerk finden sich viele leistungsstarke Jugendliche, die mit Können, Einsatz und Kreativität zeigen, dass sie nicht nur mithalten, sondern Zukunft gestalten. Gerade ihre Ausbildung macht deutlich, wie umfassend das Wissen im Handwerk sein muss: Mathematik, Technik, Materialkunde, digitale Prozesse, rechtliche Grundlagen – all das gehört zum Alltag eines



Auszubildenden. Wer im Handwerk erfolgreich ist, beweist nicht nur Geschick, sondern auch ein breites Bildungsniveau, das akademischen Laufbahnen in nichts nachsteht.

Diese jungen Menschen sind es, die mit ihrem Wissen und ihrer Tatkräft die Energiewende praktisch umsetzen, neue Technologien anwenden und mit ihrem Engagement die Basis für eine stabile Gesellschaft legen. Deshalb darf es keine Abgrenzung zwischen „akademisch“ und „handwerklich“ geben. Bildung ist vielfältig – und die duale Berufsausbildung zeigt, dass Praxis und Theorie hier auf höchstem Niveau zusammenkommen.

2026 muss endlich Schluss sein mit Lippenbekanntnissen. Politik und Gesellschaft müssen die Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung nicht nur predigen, sondern leben. Das Handwerk ist kein „Plan B“, sondern der Motor, der Deutschland am Laufen hält.

Ohne Handwerk keine Zukunft – und ohne Respekt keine Fachkräfte!

Ihr

Marcus Otto

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Marcus Otto". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized 'M' at the beginning.



IHRE VERSORGUNGSSUNTERNEHMEN: MIT ENERGIE UND LEISTUNG FÜRS HANDWERK IM BERGISCHEN LAND



AggerEnergie GmbH

02261 30 03-0

Engelskirchen, Marienheide, Wiehl: Strom, Gas und Wasser
Bergneustadt, Gummersbach, Morsbach, Nümbrecht, Overath,
Reichshof, Waldbröl: Strom und Gas



BELKAW GmbH

02202 2855800

Bergisch Gladbach: Strom, Gas und Wasser
Leichlingen und Kürten: Strom
Burscheid, Odenthal und Lindlar: Strom und Gas



Bergische Energie- und Wasser-GmbH

02267 686-0

Kürten: Gas
Hückeswagen, Wermelskirchen und Wipperfürth:
Strom, Gas und Wasser



Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG

0214 8661-0

Leverkusen: Strom, Gas, Wasser und Fernwärme



RheinEnergie AG

0221 34645555

Rösrath: Strom und Gas



Stadtwerke Leichlingen GmbH

02175 977-0

Leichlingen: Gas und Wasser

Für jahrelanges
Vertrauen braucht man
jahrelange Erfahrung.

Morgen
kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Wir nutzen unser innovativstes Tool schon seit über 170 Jahren: echte Nähe. Denn nichts geht über persönlichen Kontakt vor Ort. Okay, wir bieten natürlich auch Online- und Mobile Banking, Apps sowie mobiles Bezahlen mit unseren digitalen Karten. Wir sind ja nicht von gestern.